

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Antrag der Pfeleiderer Leutkirch GmbH, Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten vom 18. Juni 2019, Az. 54.3/ 8823.12-1/ Pfeleiderer/ Austausch Spänetrockner.

Das Verfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Herstellung von Platten auf Holzbasis von 2016 (EUR 27732 EN; doi:10.2791/21807) maßgeblich.

Tübingen, den 4. Juli 2019

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Pfleiderer Leutkirch GmbH
(nicht veröffentlicht)
Wurzacher Straße 32
88299 Leutkirch im Allgäu

Tübingen 18.06.2019

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.3/8823.12-1/Pfleiderer/
Austausch Spänetrockner
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antrag vom 16. Februar 2018 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

Anlagen

- 1 Fassung mit gestempelten Antragsunterlagen (Fertigung 2 – (4 Ordner))
- 1 Übersicht über Mitteilungs- und Berichtspflichten sowie Messverpflichtungen
- 1 Übersicht über die Emissionsmessungen im ersten und zweiten Betriebsjahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16. Februar 2018 (eingegangen am 20. Februar 2018), zuletzt ergänzt am 16. April 2019, ergeht folgender

B e s c h e i d

1 Entscheidung

1.1 Der Pfeleiderer Leutkirch GmbH (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß §§ 6, 16 Absatz 1 BImSchG¹ die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten (Anlage gemäß Nummern 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)² am Standort Wurzacher Straße 32, Flurstücknummern 809/1, 809/4, 809/5, 809/7, 809/8, 840, 841, 843/1, 843/2, 845, 846, 847, 848/1, 848/2, 849, 850, 866 und 867 in 88299 Leutkirch im Allgäu, erteilt.

Die Genehmigung berechtigt dazu, folgende Änderungen vorzunehmen:

- Die Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten nach Nummer 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV von den genehmigten 2.000 m³ Holzspanplatten pro Tag auf zukünftig maximal 2.100 m³/Tag.
- Die Errichtung und den Betrieb:
 - eines Spänetrockners
 - mit Heißgaserzeuger und Abhitzekeessel (Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 49,6 MW, bestehend aus einem Kombibrenner (HG 10 - FWL von 19,6 MW) und einem Rost (HG 12) mit Granulateinblasung (HG 11) mit einer FWL von zusammen 30,0 MW) sowie
 - eines Abscheiders (HG 18) vor dem Saugzug des Abhitzekeessels (HG 17),
 - eines Asche- und Funkenabscheiders (TR 7) vor dem Trockner (TR 9),

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I Nr. 12, S. 432).

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4- BImSchV). Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)

- einer Trockenspanabscheidung (TR 15) nach dem Trockner (TR 9) und
 - eines Staubabscheiders (SI 61.1) im Bereich der Sichtung.
 - einer Thermoölpumpstation (HG 19) mit Sekundärkreislauf und Anbindung an den bestehenden Thermoölkreislauf,
 - einer dreiseitig geschlossenen Brennstoffhalle (HG 1) mit Niedernebelungsanlage (HG 2),
 - zweier zusätzlicher Messerringzerspanner (MRZ 3, MRZ 4),
 - dreier Taumelsiebe (SI 15.3, SI 15.4, SI 15.5)
 - eines Mittelschichtmischers (Beleimung; ST 40), als Ersatz für die Bestandsanlage,
 - eines zusätzlichen Sternenwenders (Kühlwender; EF 56),
 - eines zusätzlichen Schleifkopfes an der Schleifmaschine (Bestandteil von SP 75),
 - eines neuen Schleifstaubbunkers mit Schleifstaubrückführung (FI 25.1),
 - eines neuen Dosierbunkers (BU 70),
 - vier zusätzlicher Gewebefilter (Filter: F 82, F 83, F 84, F 85),
 - eines betonierten, begehbaren Versorgungskanals für die Verteilung von Druckluft, Dampf, Wasser, Strom, Heizöl (el, S),
 - einer Lärmschutzwand (Höhe 10 m, Länge 120 m),
 - zweier Lagerhallen (Halle 80 (38,0 m x 35,0 m x max. 10 m) und 81 (55,0m x 36,0 m x max. 10m)).
 - eines Notstromaggregats mit einer elektrischen Leistung von 800 kW und einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2,2 MW als nicht selbständig zu genehmigende Anlage nach Nr. 1.4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV gemäß § 1 Absatz 4 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zur Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten.
- Die Beibehaltung des bestehenden Thermoölkessels (Feuerungswärmeleistung 5 MW) als Notfallredundanz und zur kurzzeitigen

Pressenhallenbeheizung mit Limitierung der Jahresbetriebsstunden auf 300 h/a (Betrieb mit leichtem Heizöl oder Erdgas), inklusive Ableitung des Abgases in den bestehenden Trocknerkamin.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf die Verbrennung von schwerem Heizöl im Thermoölkessel (TÖ 05.1) verzichtet hat.

- Umnutzung zweier bestehender Tanks (Nummern 1 und 2) zur Lagerung von Leim und Härter (an Stelle von schwerem Heizöl (Tank Nummer 1) und Kesselspeisewasser (Tank Nummer 2)) und Anbindung mittels Rohrleitungen an die bestehenden Verbraucher.
- Es wird festgestellt, dass der bestehende Tank (Nummer 5) dem Leimlager als Nebeneinrichtung gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten zugeordnet wird.

1.2 Ein Parallelbetrieb des neuen Trockners und Heißgaserzeugers zusammen mit den alten Trocknern und Heißgaserzeugern ist unzulässig.

1.3 Als Brennstoffe für den Heißgaserzeuger (HG 10, HG 11, HG 12) sind ausschließlich zulässig:

- Heizöl extra leicht nach DIN 51603 Teil 1
- Heizöl schwer mit einem maximalen Schwefelgehalt von 0,5 %
- Rinde, naturbelassenes Holz, Produktionsholzabfälle vom Standort (Stoff-Nummer 19; Produktionsholzabfälle K 1, K 4, K 6, K 7, K 8, K 10, K 11, K 12, K 13)
- Schleifstaub (Stoff-Nummer 21a / K 5b)
- Siebstaub (Stoff-Nummer 21b / K 5b)
- Reste aus den Produktionsbereichen DB (Deco Board) und HPL (High Pressure Laminate) brikettiert (Stoff-Nummer 22)

Der maximale Einsatz von Heizöl schwer oder extra leicht im Kombibrenner (HG 10) darf in der Summe eine Feuerungswärmeleistung von 13,0 MW nicht überschreiten.

1.4 Der Thermoölkessel (TÖ 05.1) darf maximal 300 Stunden pro Jahr betrieben werden. Bei Betrieb des Thermoölkessels (TÖ 05.1) ist die Feuerungswärmeleistung des Kombibrenners (HG 10) auf 8,0 MW zu begrenzen.

Als Brennstoffe für den Thermoölkessel (TÖ 05.1) sind ausschließlich zulässig:

- Heizöl extra leicht nach DIN 51603 Teil 1
- Erdgas

1.5 Der Einsatz von Altholz der Kategorien A III und A IV zur thermischen als auch zur stofflichen Verwertung ist unzulässig. Für die thermische Verwertung im Heißgaserzeuger darf nur am Standort angefallenes Altholz der Kategorien A I und A II³ verwendet werden.

1.6 Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe

1.6.1 Im Abgas der Emissionsquelle E 1 (Reingas des Spänetrockners und der Presse nach dem Nasselektrofilter) dürfen antragsgemäß⁴ folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Massen-konzentration
Gesamtstaub, einschließlich der Anteile an krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen	15 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	200 mg/m ³
Formaldehyd ⁵	10 mg/m ³
Formaldehyd, wenn der Anteil an Altholz ⁶ bei der Holzspänetrocknung im Tagesdurchschnitt mehr als 80 % beträgt ⁵	15 mg/m ³

³ Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

⁴ Ausgenommen der Emissionsbegrenzungen für Benzol und Ammoniak (siehe Begründung)

⁵ Bis einschließlich 23. November 2019 darf abweichend eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ Formaldehyd nicht überschritten werden. Die Emissionsbegrenzung von 20 mg/m³ Formaldehyd gilt unabhängig von dem eingesetzten Anteil an Altholz.

⁶ Im Sinne der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Luftschadstoff	Massen-konzentration
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	250 mg/m ³
Kohlenmonoxid	250 mg/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	150 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II der Nummer 5.2.4 der TA Luft enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3 mg/m ³
Dioxine und Furane	0,01 ng/m ³
Benzo(a)pyren	0,002 mg/m ³
Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltriacarbonyl), angegeben als Ni	0,05 mg/m ³
Benzol	0,5 mg/m ³
Ammoniak	30 mg/m ³

Die Grenzwerte für Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff, Formaldehyd, Stickstoffoxide und Benzol gelten unter der Voraussetzung, dass ihre Festsetzung in der nächsten Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) tatsächlich erfolgt. Sollten diese Festsetzungen auch nur in Teilen nicht erfolgen oder andere Grenzwerte festgesetzt werden, bleibt die Änderung vorbehalten.

- 1.6.2 Im Abgas des Heißgaserzeugers vor der Mischkammer darf antragsgemäß folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Massen-konzentration
Kohlenmonoxid	0,15 g/m ³

1.6.3 Der maximale Abgasvolumenstrom nach dem Nasselektrofilter (Abluftreinigungsanlage HY 1, Emissionsquelle E 1) darf 157.000 Nm³/h nicht überschreiten.

1.6.4 Die Emissionen der folgenden Emissionsquellen dürfen antragsgemäß jeweils die Massenkonzentration von 1,5 mg/m³ Gesamtstaub im Reingas nicht überschreiten:

Emissionsquelle	Filter
E5	Filter 41
E4	Filter 42
E21	Filter 43
E3	Filter 44
E18	Filter 45
E13	Filter 46
E14	Filter 49
E16	Filter 50
E6	Filter 68
E22	Filter 80
E23	Filter 81
E26	Filter 82
E27	Filter 83
E28	Filter 84
E29	Filter 85

1.6.5 Die Emissionen des Notstromaggregates dürfen folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Luftschadstoff	Massen-konzentration
Staub	80 mg/m ³

Luftschadstoff	Massen-kon-zentration
Formaldehyd	60 mg/m ³

1.6.6 Die festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach den Nummern 1.6.1 bis Nummer 1.6.5 beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Massenkonzentrationen für Emissionen aus der Quelle E 1 (nach Nummer 1.6.1) beziehen sich⁷ auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas (Bezugssauerstoffgehalt) von 18 Prozent.

Die Massenkonzentration für Kohlenmonoxid nach dem Heißgaserzeuger (nach Nummer 1.6.2) bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas (Bezugssauerstoffgehalt) von 11 Prozent.

Die Emissionsbegrenzungen des Notstromaggregates für staubförmige Emissionen und Formaldehyd beziehen sich auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas (Bezugssauerstoffgehalt) von 5 Prozent.

Die angegebenen Bezugssauerstoffgehalte gelten unter der Voraussetzung, dass ihre Festsetzung in der nächsten Novellierung der TA Luft tatsächlich erfolgt. Sollten diese Festsetzungen auch nur in Teilen nicht erfolgen oder andere Regelungen bezüglich des jeweiligen Bezugssauerstoffgehaltes getroffen werden, bleibt die Änderung vorbehalten.

1.7 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:

- Die für die Errichtung der unter Nummer 1.1 dieser Entscheidung genannten baulichen Anlagen erforderliche Baugenehmigung gemäß § 58 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO⁸).
- Die Eignungsfeststellung gemäß § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG⁹) für folgende Anlage:

⁷ Die Anwendung des Bezugssauerstoffgehalts von 18 Prozent auf die Filter (nach Nummer 1.6.4) wurde mit Teilrücknahmebescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28. Februar 2020 zurückgenommen.

⁸ Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. Nr. 23, S. 612).

⁹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 44, S. 2193).

Es wird hiermit festgestellt, dass der innenbeschichtete, doppelwandige Lagertank Nummer 2 zur Lagerung des wassergefährdenden Stoffs Ammoniumnitrat (wässrige Lösung, 40 %) geeignet ist, wenn die Vorgaben des Sachverständigengutachtens vom 8. Februar 2018 (in der Fassung vom 14. Mai 2018) eingehalten werden. Die bewerteten geplanten Ausführungen sowie die durch den Sachverständigen geforderten Maßnahmen, insbesondere zum Primär- und Sekundärschutz nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹⁰ (AwSV), sind umzusetzen.

- 1.8 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 6 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.9 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 1.10 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.11 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.12 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **(nicht veröffentlicht)** festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Unter Inbetriebnahme im Sinne dieser Entscheidung ist der Beginn der Prüfung auf Betriebstüchtigkeit zu verstehen. Die Prüfung der Betriebstüchtigkeit wurde mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns am 21. Dezember 2018 zugelassen und erfolgte am 8. Februar 2019. Das erste Betriebsjahr (im Sinne dieser Entscheidung) beginnt ebenfalls am 8. Februar 2019.

¹⁰ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

- 2.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie (einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen) sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.
- 2.1.3 Der Beginn der Errichtung und die Inbetriebnahme der unter Nummer 1.1 aufgeführten Anlagen und Anlagenteile sowie der zugehörigen Nebeneinrichtungen (Lagerhalle Nummer 80 und Nummer 81) sind jeweils dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dies gilt nicht für zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bereits errichtete und im Probetrieb befindliche Anlagen(-teile).
- 2.1.4 Für den Thermoölkessel (TÖ 05.1) ist die Betriebszeit differenziert nach den eingesetzten Brennstoffen im Jahresbericht nach § 31 BImSchG zu dokumentieren.

2.2 Immissionsschutz – Luftreinhaltung

2.2.1 Allgemeines

- 2.2.1.1 Die Umrechnungsvorschrift hinsichtlich des Bezugssauerstoffgehaltes gemäß Nummer 5.1.2 TA Luft¹¹ gilt für Gesamtstaub nach den Bestimmungen Nummer 1.6.1 und Nummer 1.6.4, mit der Maßgabe, dass die Umrechnung nur für die Zeiten vorzunehmen ist, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Für alle weiteren unter Nummer 1.6.1 genannten Luftschadstoffe hat die Umrechnung stets zu erfolgen.
- 2.2.1.2 Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch primärseitige Maßnahmen, z.B. durch den Einsatz emissionsarmer, insbesondere formaldehydarmer oder formaldehydfreier Bindemittel, oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

¹¹ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002

- 2.2.1.3 Die zur Behandlung der Abluft verwendeten Abgasreinigungseinrichtungen (Nasselektrofilter, Abscheider und Gewebefilter) sind auf Funktionsfähigkeit zu überwachen und regelmäßig, mindestens entsprechend den Vorgaben des Herstellers, Wartungen zu unterziehen. Über die Wartungen sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.
- 2.2.1.4 Die Inbetriebnahme des Messerringzerspaners 4 (MRZ 4) darf nur erfolgen, wenn der Filter F 85 (Emissionsquelle E 29) betriebsbereit ist und ein Anschluss an den Filter F 85 erfolgt ist.
- 2.2.2 Emissionen über die Quellen E 26 (Anfahrkamin) und E 27 (Notkamin)
 - 2.2.2.1 Emissionen über die Quellen E 26 (Anfahrkamin) und E 27 (Notkamin) sind ausschließlich während des geplanten Abfahrprozesses des Heißgaserzeugers oder im Falle eines Notstopps des Trockners oder bei einem Ausfall der Stromversorgung zulässig. Die Emissionsdauer ist so kurz wie möglich zu halten.
 - 2.2.2.2 Ein Betrieb des Heißgaserzeugers mit Ableitung der Abgase über die Quelle E 26 (Anfahrkamin) zur ausschließlichen Erwärmung von Thermoöl ist unzulässig.
 - 2.2.2.3 Bei einem geplanten Abfahren des Heißgaserzeugers darf während der Emission über die Quelle E 26 (Anfahrkamin) ausschließlich naturbelassenes Holz auf dem Rost verbrannt werden.
 - 2.2.2.4 Start und Ende von Emissionsvorgängen über die Quellen E 26 (Anfahrkamin) und E 27 (Notkamin) sind zusammen mit den Gründen für die Betriebsweise im Betriebstagebuch zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen. Im Jahresbericht nach § 31 BImSchG ist die Anzahl der Vorgänge sowie Gesamtemissionsdauer der Quellen E 26 und E 27 für das Berichtsjahr anzugeben.

2.2.3 Messverpflichtungen – Allgemeines

2.2.3.1 Beträgt die Massenkonzentration einer der Luftschadstoffe

- Schwefeloxide
- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen
- Dioxine und Furane
- Benzo(a)pyren
- Nickel und seine Verbindungen
- Benzol

im Abgasstrom der Emissionsquelle E 1 nach drei Einzelmessungen im Abstand von mindestens einem Monat und weiteren darauffolgenden Einzelmessungen bei jeder Messung weniger als ein Zehntel der unter Bestimmung Nummer 1.6.1 festgesetzten Emissionsbegrenzung, ist abweichend zu den nachfolgenden Nebenbestimmungen für diesen Luftschadstoff eine wiederkehrende Einzelmessung im Abstand von maximal fünf Jahren zulässig. Die Einzelmessungen sind im Abgasstrom der Emissionsquelle E 1 von einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchzuführen.

2.2.3.2 An den Emissionsquellen sind, mit Ausnahme der Quelle E 27 (Notkamin), soweit noch nicht vorhanden, Messplätze (einschließlich Messstrecken und Probenahmestellen) einzurichten. Diese Messplätze müssen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme zur Verfügung stehen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Messplätze müssen so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259¹² entsprechen. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.

¹² DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“, Ausgabe Januar 2008

2.2.3.3 Überschreitungen einer Emissionsbegrenzung sind dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, schriftlich oder elektronisch unter Nennung der Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

2.2.4 Einzelmessungen

2.2.4.1 Der Betrieb des Thermoölkessels (TÖ 05.1) ist nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV¹³) zu überwachen. Die Messberichte sind dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

2.2.4.2 Im Abgasstrom der Emissionsquelle E 1 ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Bestimmung Nummer 1.6.1

- für Kohlenmonoxid
- Schwefeloxide
- Dioxine und Furane
- Benzo(a)pyren
- Nickel und seine Verbindungen
- Benzol

frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und danach jährlich wiederkehrend durch Messung einer gemäß § 29b BlmSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen.

2.2.4.3 Im Abgasstrom des Heißgaserzeugers vor der Mischkammer ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzung für Kohlenmonoxid nach Bestimmung Nummer 1.6.2 frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und danach jährlich wiederkehrend durch Messung einer gemäß § 29b BlmSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen. Dabei ist auch die Massenkonzentration für Stickstoffoxide zu ermitteln, ohne dass eine Emissionsbegrenzung festgesetzt wird.

¹³ Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist

2.2.4.4 Für die Emissionen der unter Nebenbestimmung Nummer 1.6.4 aufgeführten Filter ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und danach jährlich wiederkehrend durch Messung einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen.

2.2.4.5 Während des ersten Betriebsjahres sind im Abgasstrom der Emissionsquelle E 1 die Emissionswerte für

- Gesamtstaub
- Gesamtkohlenstoff
- Formaldehyd
- Stickstoffoxide
- Kohlenmonoxid
- Ammoniak

wiederkehrend durch Messung zu dokumentieren. Innerhalb des ersten Betriebsjahres sind mindestens zehn Messungen (einschließlich der Messungen nach Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.2) im Abstand von circa einem Monat durchzuführen.

2.2.4.6 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

2.2.4.7 Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nummer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nummer 5.3.2.2 der TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.2.4.8 Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die gemäß den Nummern 5.3.2.3 und 5.3.5 der TA Luft dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des

Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN – Handbuches "Reinhaltung der Luft" und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probenahme hat der Norm DIN EN 15259 zu entsprechen.

2.2.4.9 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Messung der Durchführungstermin mitzuteilen und eine Messplanung zur Abstimmung vorzulegen. Die Messplanung hat der Norm DIN EN 15259 zu entsprechen.

2.2.4.10 Spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung ist dem Regierungspräsidium Tübingen eine Ausfertigung des Messberichtes zu übersenden.

2.2.4.11 Eine Emissionsbegrenzung ist sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jedes Messwertes einer Einzelmessung zuzüglich Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

2.2.4.12 Eine Überschreitung einer Emissionsbegrenzung liegt vor, wenn das Ergebnis eines Messwertes einer Einzelmessung abzüglich Messunsicherheit die Emissionsbegrenzung übersteigt.

2.2.5 Kontinuierliche Messungen

2.2.5.1 Spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind im Abgasstrom der Emissionsquelle E 1 kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen zum Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Bestimmung Nummer 1.6.1 für

- Gesamtstaub
- Gesamtkohlenstoff
- Formaldehyd
- Stickstoffoxide
- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen

- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen
- Ammoniak

zu installieren und zu betreiben.

2.2.5.2 Die Anlage ist zusätzlich mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsparameter und Statussignale kontinuierlich ermitteln und registrieren.

2.2.5.3 Soweit wegen fehlender messtechnischer Voraussetzungen in Bezug auf die Abgasbeschaffenheit eine kontinuierliche Emissionsüberwachung im Abgasstrom der Emissionsquelle E 1 nicht möglich ist, hat abweichend zu Nebenbestimmung Nummer 2.2.5.1 der Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für die unter Nummer 2.2.5.1 genannten Luftschadstoffe wiederkehrend alle drei Monate durch Messung einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu erfolgen.

Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass durch die Betreiberin in Zusammenarbeit mit Herstellern von potentiell geeigneten Messeinrichtungen mittels Feldversuchen die fehlende Praxistauglichkeit unter Beteiligung einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist erstmalig zwölf Monate nach Inbetriebnahme zu erbringen und danach wiederkehrend alle zehn Jahre.

2.2.5.4 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen den Anforderungen „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“¹⁴ entsprechen.

2.2.5.5 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß Richtlinie VDI 3950¹⁵ und der Norm DIN EN 14181¹⁶ zu erfolgen. Der ordnungsgemäße Einbau ist von einer gemäß § 29b BImSchG zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich

¹⁴ Richtlinien über die Eignungsprüfung von Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen und zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen

¹⁵ VDI 3950 „Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Mess- und elektronische Auswerteeinrichtungen“

¹⁶ DIN EN 14181 „Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen“

arbeitender Emissionsmeseinrichtungen bekanntgegebenen Stelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist dem Regierungspräsidium Tübingen acht Wochen nach Einbau vorzulegen.

- 2.2.5.6 Nach dem Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen und wiederkehrend alle drei Jahre sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen von einer gemäß § 29b BImSchG zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen bekanntgegebenen Stelle kalibrieren zu lassen. Diese Stelle hat auch die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Ergebnisse der Kalibrierungen und der Funktionsprüfungen sind dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb von acht Wochen zu übersenden.
- 2.2.5.7 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.
- 2.2.5.8 Für die Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.
- 2.2.5.9 Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen ist vom Betreiber der Anlage ein Kontrollbuch zu führen, das auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen ist.
- 2.2.5.10 Bei einem Ausfall einer Mess- und Auswerteeinrichtungen sind unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der Störung zu ergreifen. Das Regierungspräsidium Tübingen ist spätestens am nächsten Werktag über die Störung sowie über die veranlassten Maßnahmen schriftlich oder elektronisch zu informieren.
- 2.2.5.11 Zur Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen ist eine elektronische Auswerteeinrichtung (Emissionsrechner) erforderlich. Einbau und Parametrierung des Emissionsrechners sind von einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle überprüfen zu lassen.

- 2.2.5.12 Aus den Messwerten sind für jede aufeinander folgende halbe Stunde Halbstundenmittelwerte zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern.
 - 2.2.5.13 Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden und zu speichern.
 - 2.2.5.14 Eine Überschreitung einer Emissionsbegrenzung liegt vor, wenn der Tagesmittelwert größer als die Emissionsbegrenzung ist oder der Halbstundenmittelwert die Emissionsbegrenzung um das Zweifache übersteigt.
 - 2.2.5.15 Der Betreiber hat jährlich über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Tübingen zu übersenden. Der Messbericht ist vom Betreiber fünf Jahre lang aufzubewahren.
-
- 2.2.6 Maßnahmen zur Verminderung von diffusen Staubemissionen
 - 2.2.6.1 Die Niedernebelungsanlagen in der Brennstoffhalle (HG 1) und in der Recyclingholzhalle sind so zu betreiben, dass die Emission von Staub (beispielsweise durch abtrocknende Oberflächen, Materialumschlag, Materialaufbruch etc.) zuverlässig verhindert wird.
 - 2.2.6.2 Die Funktionsfähigkeit der Niedernebelungsanlagen in der Brennstoffhalle (HG 1) und der Recyclingholzhalle ist durch regelmäßige Wartungen sicherzustellen.
 - 2.2.6.3 Nichtgefasste Material- und Staubablagerungen im Bereich der Rohspananlage (beispielsweise an Notausschleusungen) sind unverzüglich zu beseitigen.

- 2.2.7 Notstromaggregat
- 2.2.7.1 Das Notstromaggregat darf ausschließlich dem Notantrieb dienen. Andere Zwecke, wie beispielsweise die Spitzenlastabdeckung in der Stromerzeugung, sind nicht zulässig.
- 2.2.7.2 Sofern nicht ein Stromausfall des öffentlichen Netzes vorliegt, ist ein Betrieb des Notstromaggregates für mehr als eine Stunde pro Monat unzulässig. Die Einsatzzeit ist durch einen Betriebsstundenzähler zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.7.3 Als Brennstoff für das Notstromaggregat dürfen nur Heizöl extra leicht nach DIN 51603 Teil 1 und Dieselkraftstoffe eingesetzt werden. Der Massengehalt an Schwefel muss die Vorgaben der 10. BImSchV¹⁷ erfüllen.
- 2.2.7.4 Die Möglichkeiten, staubförmige als auch Formaldehyd-Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen sind auszuschöpfen.
- 2.2.7.5 Die Einhaltung der emissionsseitigen Anforderungen ist regelmäßig zu prüfen. Die Prüfungen sind durch unterwiesenes und geschultes Personal durchzuführen, z.B. durch die Fachfirma, welche zur Wartung und Instandhaltung des Diesel-Notstromaggregats beauftragt ist. Die Ergebnisse der regelmäßigen Prüfungen sind im Betriebstagebuch festzuhalten (z.B. aussagekräftige Messprotokolle).
- 2.2.7.6 Auf Verlangen des Regierungspräsidiums Tübingen ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für staubförmige Emissionen und Formaldehyd im Abgasstrom des Notstromaggregates durch Messung einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen.
- 2.2.7.7 Das Notstromaggregat ist regelmäßig, mindestens entsprechend den Vorgaben des Herstellers, zu warten und instand zu halten. Über die Wartungen sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens fünf

¹⁷ Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist

Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

2.2.8 Gerüche

2.2.8.1 Es ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle eine Ausbreitungsrechnung zur Bestimmung der Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen im Anlagenumfeld zu erstellen. Hierbei sind alle geruchsrelevanten gefassten und diffusen Quellen der Anlage (unterschieden nach Zusatzbelastung und Gesamtzusatzbelastung) und weiterer Anlagen (Vorbelastung) messtechnisch repräsentativ zu erfassen und in der Ausbreitungsrechnung zu berücksichtigen. Maßgeblich sind die maximal zu erwartenden Geruchsemissionen der Emissionsquellen.

Das Gutachten ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens neun Monate nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

2.2.8.2 Die Einhaltung der rechnerisch ermittelten Gesamtbelastung im Anlagenumfeld ist durch eine Geruchsimmissionsmessung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 24 Monate nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Die Nebenbestimmungen Nummer 2.2.4.6 und Nummer 2.2.4.8 bis Nummer 2.2.4.10 gelten entsprechend.

2.2.8.3 Im Abgasstrom der Emissionsquelle E 1 sind Geruchsemissionen gemäß der Norm DIN EN 13725¹⁸ frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und danach jährlich wiederkehrend durch Messung einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle zu bestimmen. Die Nebenbestimmungen Nummer 2.2.4.6 und Nummer 2.2.4.8 bis Nummer 2.2.4.10 gelten entsprechend.

2.2.8.4 Bei der Antragstellerin eingehende Geruchsbeschwerden sind dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens am nächsten Werktag unter Nennung der Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

¹⁸ DIN EN 13725 „Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“

2.3 Immissionsschutz – Lärm

2.3.1 Die Immissionswerte für Lärm, verursacht von allen Anlagen im Geltungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)¹⁹ (Gesamtbelastung), dürfen an den jeweiligen Immissionsorten die folgenden Werte nicht überschreiten:

Maßgeblicher Immissionsort	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
IO4 Danziger Str. /Ecke Sudetenstraße	55 ²⁰	43
IO 5 Brandenburger Str. 6	60	48
IP 7 Auenweg 37	65 ²⁰	65
IO 8 Auenweg 9	60	48
IP 6 Sudetenstraße 9	60	45 ²¹
IO 9 Im Herrach 8	65	50 ²¹
IP 8 Memminger Straße 81	60	45 ²¹

2.3.2 Die kurzzeitigen Geräuschspitzen dürfen an den jeweiligen Immissionsorten die folgenden Werte nicht überschreiten:

Maßgeblicher Immissionsort	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
IO4 Danziger Str. /Ecke Sudetenstraße	85	63
IO 5 Brandenburger Str. 6	90	68
IP 7 Auenweg 37	95	95
IO 8 Auenweg 9	90	68
IP 6 Sudetenstraße 9	90	65
IO 9 Im Herrach 8	95	70
IP 8 Memminger Straße 81	90	65

¹⁹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

²⁰ Die Immissionswerte dürfen im Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) um bis zu 1 dB(A) überschritten werden.

²¹ Die Immissionswerte dürfen im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) um bis zu 1 dB(A) überschritten werden.

2.3.3 Der durch die Lärmemissionen der neu hinzukommenden und geänderten Anlagenbereiche gemäß Tabelle 20 der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr. 00.1852-b32d, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 28. November 2018) verursachte Immissionsbeitrag darf an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Werte nicht überschreiten:

Maßgeblicher Immissionsort	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
IO4 Danziger Str. /Ecke Sudetenstraße	42,6	39,5
IO 5 Brandenburger Str. 6	41,8	42,3
IP 7 Auenweg 37	54,9	54,9
IO 8 Auenweg 9	40,4	40,9
IP 6 Sudetenstraße 9	41,6	40,3
IO 9 Im Herrach 8	40,9	42,6
IP 8 Memminger Straße 81	37,4	38,4

2.3.4 Abweichungen von den in Tabelle 20 der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr. 00.1852-b32d, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 28. November 2018) aufgeführten Schalleistungspegeln sind zulässig, sofern die unter Nebenbestimmung Nummer 2.3.3 aufgeführten Immissionsbeiträge an allen Immissionsorten unverändert eingehalten werden. Für Quellen mit einer Schalleistungspegelerhöhung ist die Einhaltung des Stands der Technik nachzuweisen. Die Voraussetzungen sind gutachterlich durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachzuweisen.

2.3.5 Die in den schalltechnischen Untersuchungen zur Änderungsgenehmigung der Rohspanplattenfertigung (Bericht-Nr. 00.1852-b32d, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 28. November 2018) und zu den Veränderungen des Werks-/Lieferverkehrs (Bericht-Nr. 00.1852-b34a, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 7. November 2018) aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vollständig umzusetzen und beim Betrieb zu beachten. Dies sind insbesondere:

- die Errichtung einer Lärmschutzwand im Nordosten des neuen Heißgaserzeugers gemäß der Lage und Dimensionierung in der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr. 00.1852-b32d)

- die gemäß Tabelle 20 (Bericht-Nr. 00.1852-b32d) vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen an den jeweiligen Schallquellen
- der ganztägige Einsatz von Blue Spots als Rückfahrwarnung an allen Staplern und Schaufelladern anstelle von akustischen Warnsignalen
- das Fahrverbot entlang der Eschach zwischen der Zuschnitt-Abteilung und der Handwerkerwerkstatt des Bereiches Rohspan im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr)
- die ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 15 km/h für Stapler aus der Zuschnitt-Abteilung
- der Austausch der Frequenzumformer an der Gatterpan-Annahme sowie die Verkürzung der Nachlaufzeit des Transportbandes
- die Installation von schalldämmenden Isolierungen in der Trockenspanaufbereitung (Leitungen der Sichtung sowie ein Abscheider)
- die Erhöhung der Spreißelwand an der Eschach in Richtung Immissionsort IO 8
- die Anlieferung der Holzrohstoffe darf ausschließlich Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 21:00 Uhr und Samstag zwischen 7:00 und 12:00 Uhr erfolgen
- der Abtransport der Fertigprodukte inklusive des Verladens darf ausschließlich Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 22:00 Uhr erfolgen
- das Verbot im Nachtzeitraum (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) die Brennstoffhalle zu beschicken
- das Verbot im Nachtzeitraum (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) den Aschecontainer des Heißgaserzeugers zu wechseln
- der zeitweise Einsatz eines mobilen Hackers zur Zerkleinerung von Rundholz auf dem Holzlagerplatz ist unzulässig

2.3.6 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nummer 2.3.1 festgesetzten Immissionswerte ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren an allen festgesetzten Immissionsorten durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen.

- 2.3.7 Bei der ersten Messung nach Inbetriebnahme ist messtechnisch zu belegen, dass die maximal zulässigen Immissionsbeiträge nach Nebenbestimmung Nummer 2.3.3 eingehalten werden. Hierzu sind die Schallleistungspegel der in Tabelle 20 der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr. 00.1852-b32d, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 28. November 2018) aufgeführten Schallquellen messtechnisch von einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu ermitteln. Werden im Ergebnis die in Tabelle 20 angegebenen Schallleistungspegel durch einzelne Quellen überschritten, ist zum Nachweis eine Ausbreitungsrechnung basierend auf den Messergebnissen durchzuführen.
- 2.3.8 Sollten zum Zeitpunkt der ersten Messung noch nicht alle beantragten Änderungen mit schalltechnischer Relevanz realisiert sein, ist wiederkehrend alle sechs Monate eine Nachmessung der neu hinzugekommenen, noch nicht überprüften Schallquellen durchzuführen und der Nachweis nach Nebenbestimmung Nummer 2.3.7 fortzuschreiben. Diese Nebenbestimmung entfällt, sobald der Nachweis nach Nebenbestimmung Nummer 2.3.7 vollständig erbracht ist.
- 2.3.9 Die messtechnische Überprüfung der Einhaltung der schalltechnischen Nebenbestimmung Nummer 2.3.6 darf nicht durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH erfolgen.
- 2.3.10 Die messtechnisch ermittelten Schallleistungspegel der Einzelquellen sind in einem Lärmkataster zu erfassen. Der Nachweis über die Führung des Lärmkatasters für das gesamte Werk ist spätestens drei Jahre nach Bekanntgabe dieser Entscheidung unaufgefordert, im Wege einer schriftlichen Mitteilung, gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen zu erbringen.
- 2.3.11 Dem Regierungspräsidium Tübingen sind die Messplanung mindestens vier Wochen vor Beginn der Messung und der Messbericht spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen.
- 2.3.12 Die Schallschutzwand ist vierteljährlich auf sichtbare Beschädigungen zu überprüfen. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.

2.3.13 Die in der Schallschutzwand vorgesehenen Durchgangstüren sind baulich als selbstschließende Türen zu errichten. Die Türen dürfen nur zu Durchgangszwecken kurzzeitig geöffnet werden. Eine dauerhafte Offenhaltung der Türen ist unzulässig.

2.3.14 Baustelle

2.3.14.1 Während den Errichtungs- und Montagearbeiten dürfen nur lärmarme Maschinen und Anlagen eingesetzt werden, die den Anforderungen der Stufe II an die Schallemissionen gemäß der Richtlinie 2000/14/EG²² entsprechen, beziehungsweise über eine Kennzeichnung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel RAL-ZU 53“ verfügen.

2.3.14.2 Der Betrieb der Baustelle ist nur von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.

2.3.14.3 Während der Bauphase 3 (Anlieferung, Montage, Stahlbau) der Hallen 80/81 sind:

- die Mobilkrane nicht im Nahbereich des Immissionsortes IO 5 (Brandenburger Straße 6), sondern östlich der geplanten Halle 80, in einem Abstand von mindestens 65 m vom Immissionsort IO 5 zu positionieren und
- manuelle Tätigkeiten im Außenbereich westlich der Halle 81 zu minimieren, d.h. Vormontage von Schalungen weiter vom Immissionsort IO 5 entfernt und anschließender Transport zum westlichen Bereich der Halle 81 mittels Kran durchzuführen sowie weitere geräuschintensive Arbeiten in diesem Bereich zu vermeiden.

2.4 Bodenschutz, Altlasten und Abfall

2.4.1 Sämtliche Baumaßnahmen, die in den Untergrund eingreifen, sind unter Aufsicht eines Fachbauleiters Altlasten durchzuführen. Der Fachbauleiter ist

²² Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen vom 8. Mai 2000 (ABl. EU Nr. L 162 S.1) zuletzt berichtigt am 17. Juni 2006 (ABl. EU Nr. L 165 S.35)

verantwortlich für die Separierung von belastetem und unbelastetem Aushubmaterial, sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.4.2 Die Baufreigabe kann erst nach Vorlage und Anerkennung der Fachbauleitererklärung beim Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, erfolgen.

2.4.3 Die unter der Aufsicht des Fachbauleiters Altlasten durchgeführten Maßnahmen sind in Form eines Überwachungsberichts zu dokumentieren und anschließend dem Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, vorzulegen.

2.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz

2.5.1 Die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen nach § 53 AwSV (Belegnummer 2018AB007, IBK Ingenieurbüro für Gewässerschutz und Anlagensicherheit Dipl.-Ing. (FH) Lothar Krug vom 14. Mai 2018) sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten Auflagen und Prüfpflichten sind vollständig umzusetzen und beim Betrieb einzuhalten.

2.5.2 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe (wie beispielsweise abtropfendes Öl) sind umgehend zu binden/aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Bindemittel vorzuhalten.

2.5.3 Auslaufende wassergefährdende Stoffe und kontaminiertes Löschwasser dürfen nicht in die Niederschlagswasserkanalisation oder in Oberflächengewässer gelangen. Geeignete Absperrvorrichtungen sind vorzuhalten.

2.5.4 Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Erdreich ist zu sichern und fachgerecht zu entsorgen. Die Verunreinigung ist spätestens am nächsten Werktag beim Fachbereich Tiefbau der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu und beim Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen.

2.5.5 Drei Monate nach Fertigstellung der Bauarbeiten am neuen Heißgaserzeuger und Trockner ist die Versiegelung und Entwässerung der die Anlage umgebenden Flächen wiederherzustellen.

- 2.5.6 Im Falle eines Brandes mit Anfall von Löschwasser der Alarmstufen zwei (Mittelbrand) und drei (Großbrand) gemäß dem Notfallplan (Alarm- und Maßnahmenplan) der Pfeleiderer Leutkirch GmbH ist das Regierungspräsidium Tübingen spätestens am nächsten Werktag zu informieren. Die Meldung hat mindestens eine Darstellung zum Sachverhalt mit Angabe der Brandursache und des Umgangs mit dem angefallenen Löschwasser zu umfassen.
- 2.5.7 Zwischen der Bauwerkssohle und dem maximalen Grundwasserstand ist ein Abstand von mindestens einem Meter zu halten.

2.6 Arbeitsschutz

2.6.1 Arbeitsschutz allgemein

- 2.6.1.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage(n) (Prüfung der Betriebstüchtigkeit - respektive erstmaliges Vorhandensein von Ex-Atmosphären) ist dem Regierungspräsidium Tübingen eine Bestätigung einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) vorzulegen, dass alle nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)²³ erforderlichen Prüfungen erfolgt sind und diese mit positivem Befund abgeschlossen wurden bzw. aus technischer Sicht keine Bedenken gegen eine Inbetriebnahme der Anlage(n) bestehen.
- 2.6.1.2 Alternativ zu Nummer 2.6.1.1 kann dem Regierungspräsidium Tübingen - vor Inbetriebnahme (Prüfung der Betriebstüchtigkeit - respektive erstmaliges Vorhandensein von Ex-Atmosphären) - eine Bestätigung einer ZÜS vorgelegt werden, in der die Einhaltung aller Maßnahmen, die für die Inbetriebnahme aus sicherheitstechnischer Sicht erforderlich sind und sich aus den Nummern 6.1 und 6.2 der „Sicherheitsbetrachtung für eine Rohspanplattenfertigung“ des TÜV Süd vom 06.08.2018 ergeben, bestätigt wird.
- 2.6.1.3 Welche Maßnahmen für die Inbetriebnahme aus sicherheitstechnischer Sicht erforderlich sind, obliegt der Einschätzung der beauftragten ZÜS.

²³ Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist

- 2.6.1.4 Können vor Inbetriebnahme die entsprechenden Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung – aus prüftechnischer Sicht (dies obliegt ebenfalls der Beurteilung der ZÜS) nicht vollständig abgeschlossen werden, so ist die Inbetriebnahmephase nach sicherheitstechnischen Maßgaben, die von der ZÜS zu definieren sind, durchzuführen.
- 2.6.1.5 Vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen ist für die einzelnen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach den Maßgaben des Arbeitsschutzgesetzes²⁴, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung²⁵ durchzuführen. Die Gefahrenbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen.
- 2.6.1.6 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Absatz 9 der Gefahrstoffverordnung zu erstellen.
- 2.6.1.7 Hinsichtlich der Lagerung von Gefahrstoffen ist die TRGS 510²⁶ anzuwenden.
- 2.6.1.8 Die Inbetriebnahmephase ist im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (gemäß Baustellenverordnung) abzuhandeln, die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen.
- 2.6.1.9 Die entsprechend anzuwendenden Arbeitsplatzgrenzwerte der TRGS 900²⁷ sind einzuhalten. Die Durchführung der Arbeitsplatzmessungen hat spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Ergebnisse sind dem RP Tübingen unaufgefordert vorzulegen. Folgende Gefahrstoffe sind dabei insbesondere zu bestimmen:
- A und E Staub
 - Formaldehyd

²⁴ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836)

²⁵ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)

²⁶ Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern; Ausgabe Januar 2013, GMBI 2013 S. 446-475 [Nr. 22] (vom 15.05.2013), geändert und ergänzt GMBI 2014 S. 1346 [Nr. 66-67] (vom 19.11.2014), berichtigt GMBI 2015 S. 1320 [Nr. 66] (vom 30.11.2015)

²⁷ Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte; Ausgabe Januar 2006BARBI. Heft 1/2006 S. 41-55, zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2019 S. 117-119 vom 29.03.2019 [Nr. 7]

2.6.1.10 Die Messung hat durch eine hierfür fachkundige Person oder ein akkreditiertes Messinstitut zu erfolgen (§ 7 Absatz 10 GefStoffV).

2.6.2 Arbeitsschutz Versorgungskanal

2.6.2.1 Die lichte Höhe des Versorgungskanals hat 2,0 Meter zu betragen. Die lichte Breite der Fluchtwege von mindestens 0,875 Metern ist einzuhalten.

2.6.2.2 Es finden die Maßgaben der ASR A2.3²⁸ Nummer 6 Anwendung. Die Notausstiege sind oberirdisch deutlich zu kennzeichnen und gegen verstellen (blockieren / zustellen / zuparken) geeignet zu sichern (durch Poller / Abstandsbügel etc.). Die Bauzeichnungen sind entsprechend zu ergänzen.

2.6.2.3 Die Kennzeichnung der Fluchtwege hat entsprechend der ASR A2.3 Nummer 7 zu erfolgen und ist selbstleuchtend auszuführen.

2.6.2.4 Der Versorgungskanal ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß ASR A2.3 Nummer 8 auszuführen.

2.6.3 Arbeitsschutz Lagerhallen

2.6.3.1 Während des Betriebs der Lagerhalle sind wiederkehrende Wartungs- / Instandsetzungs- oder sonstige Arbeiten am Gebäude erforderlich (Wartung von Rauch- und Wärmeabzüge / Oberlichtern). Der Arbeitgeber hat die entsprechenden Dachflächen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Information 201-056 zu kategorisieren und auszuführen. Sofern erforderlich ist ein kollektiver Schutz gegen Absturz gemäß ASR A2.1²⁹ Nummer 5 auszuführen (siehe Ausstattungskategorie 3 DGUV - Information 201-056 – Fassung 08/2015).

²⁸ Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan – ASR A2.3, Ausgabe August 2007, zuletzt geändert GMBI 2017, S.8

²⁹ Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen – ASR A2.1, Ausgabe November 2012, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473

- 2.6.3.2 Dachlichter bzw. Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen (nicht durchtrittsichere Bauteile), deren Aufsatzkranz nicht mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt, sind ab- und durchsturz sicher auszuführen (Vergitterung) – (ASR A2.1 Nummer 4 und 7 sowie ASR A1.6³⁰ Nummer 4.2).
- 2.6.3.3 Notausgänge und Notausstiege, die von außen verstellbar werden können, sind auch von außen zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, z. B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge (ASR A2.3 Nummer 4 Absatz 3).
- 2.6.3.4 Vor Inbetriebnahme ist für die einzelnen Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung nach den Maßgaben des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen.
- 2.6.3.5 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Absatz 9 der GefStoffV zu erstellen.
- 2.6.3.6 Hinsichtlich der Gestaltung von Verkehrswegen (auch Steigleitern etc.) finden die Bestimmungen der ASR A1.8³¹ Anwendung.
- 2.6.4 Arbeitsschutz - Notstromaggregat
 - 2.6.4.1 Kann das Notstromaggregat über eine Fernbetätigung oder auch automatisch in Betrieb gesetzt werden, so ist in der Nähe des Aggregates zum Schutz, z.B. bei Wartungsarbeiten, eine Sicherungseinrichtung gegen fernbetätigt oder automatisches in Gang setzen vorzusehen.
 - 2.6.4.2 Für die Arbeiten / Tätigkeiten am Notstromaggregat ist eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Hierin sind insbesondere Wartungs- sowie Kontrollarbeiten zu bewerten und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zu definieren. Auch sind die erforderlichen Fluchtwege im Zuge der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu definieren und errichten.

³⁰ Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) – Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände – ASR A1.6, Ausgabe Januar 2012, zuletzt geändert GMBI 2019, S. 70

³¹ Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) – Verkehrswege – ASR A1.8, Ausgabe November 2012, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473

- 2.6.5 Allgemeine Auflagen zu Fluchtwegen
 - 2.6.5.1 Gemäß ASR A2.3 Nummer 9 Absatz 1 ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen.
 - 2.6.5.2 Fluchtwegen dürfen (sofern ASR A2.3 Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe a bzw. b anwendbar sind (die Anwendbarkeit ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren)) eine maximale Länge von 35 Metern nicht überschreiten. Ist ASR A2.3 Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe a bzw. b nicht anwendbar – sind die entsprechend reduzierten Fluchtweglängen einzuhalten. Sofern erforderlich sind geeignete Notausgänge aus dem Versorgungskanal zu errichten. Im Verlauf des ersten Fluchtwegs sind Treppen zu errichten.
 - 2.6.5.3 Es sind geeignete Notausgänge zu errichten (Ausführung gemäß ASR A2.3 Nummer 6). Die Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen (ASR A2.3 Nummer 7) und gegen Verstellen (Blockieren / Zustellen / Zuparken) geeignet zu sichern (durch Poller / Abstandsbügel etc.).
 - 2.6.5.4 Die Kennzeichnung der Fluchtwegen hat entsprechend der ASR A2.3 Nummer 7 zu erfolgen und ist selbstleuchtend auszuführen.

2.7 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.7.1 Allgemeines
 - 2.7.1.1 Die bautechnischen Nachweise sind von der unteren Baurechtsbehörde (Große Kreisstadt Leutkirch) zu prüfen. Baumaßnahmen dürfen erst nach Vorliegen von Prüfberichten für die einzelnen Vorhabenteile begonnen werden.
 - 2.7.1.2 Baugruben bzw. die Gründungen sind entsprechend der vom Prüfsachverständigen geprüften und freigegebenen bautechnischen Nachweise herzustellen.
 - 2.7.1.3 Vor Baubeginn ist gegenüber der unteren Baurechtsbehörde (Großen Kreisstadt Leutkirch) ein Bauleiter zu benennen.

- 2.7.1.4 Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch Anfragen beim zuständigen Fernmeldeamt, beim zuständigen Elektrizitäts- und Gaswerk, beim städtischen Tiefbauamt Leutkirch und bei sämtlichen Versorgungsträgern (z.B. EnBW, Telekom, Thüga, Kabel-BW) festzustellen, ob unterirdische Leitungen gefährdet sind. Zum Schutze der Anlagen und der Bauarbeiter sind alle erforderlichen Vorkehrungen vor Beginn der Bauarbeiten zu treffen. Bei Arbeiten in der Nähe von Starkstromanlagen ist vorher das zuständige Elektrizitätswerk zu benachrichtigen.
- 2.7.2 Lagerhallen Nummern 80 und 81
- 2.7.2.1 Um die Lage- und Höhenfestsetzung von Gebäuden nach der Baugenehmigung nachzuweisen, ist eine Bescheinigung der Gebäudeeinmessung vorzulegen (§ 66 Absatz 4 LBO).
- 2.7.2.2 Der Bauherr/die Antragstellerin ist verpflichtet, die Baukontrollanzeigen unter Verwendung der bereits der Zulassung des vorzeitigen Beginns beigefügten Vordrucke rechtzeitig zu erstatten.
- 2.7.2.3 Mit dem Innenausbau und Verputzen darf erst nach der Rohbauabnahme begonnen werden. Die Lagerhallen dürfen erst nach der Schlussabnahme genutzt werden.
- 2.7.2.4 Durch das Bauvorhaben darf sich der Wasserabfluss des Baugrundstücks und der umgebenden Grundstücke nicht nachteilig auf Dritte auswirken. Sollten sich nach der Realisierung des Bauvorhabens für Dritte (z.B. angrenzende Grundstückseigentümer) negative Auswirkungen ergeben, welche ursächlich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, hat der Bauherr die zur Beseitigung dieser Beeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen.
- 2.7.2.5 Tragkonstruktionen, Holzkonstruktionen und Bauteile, für die ein statischer Nachweis nicht notwendig ist, sind den statischen Erfordernissen entsprechend auszuführen, damit die Standsicherheit gemäß § 13 LBO gewährleistet ist. Holzkonstruktionen müssen standsicher verstrebt und verankert werden.

- 2.7.2.6 Das Einschneiden des Schnurgerüsts darf nur von einem sachverständigen Vermessungsingenieur ausgeführt werden. Das Schnurgerüst ist, verantwortlich durch den Bauleiter, auf Übereinstimmung mit den genehmigten Planvorlagen bezüglich der Stellung und der Höhenlage des Bauvorhabens nachzuprüfen und dem Stadtbauamt Leutkirch schriftlich zu bestätigen (§ 59 Abs. 3 LBO). Die Bauarbeiten dürfen erst danach fortgeführt werden.
- 2.7.2.7 Bei den Bauarbeiten sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften/Regelwerke der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung einzuhalten. An dem Gebäude ist am Äußeren ein vorschriftsmäßiges Gerüst anzubringen, wenn in mehr als 2 m Höhe über dem Gelände gearbeitet wird und die Dachneigung zwischen 20° bis 60° beträgt. Das Gerüst ist solange zu belassen bis die Rohbauarbeiten fertiggestellt sind. Sofern nicht zusammen mit den Massivdecken Fertigteiltreppen eingebaut werden, ist im Treppenhaus eine Bautreppe nach DIN 4420 einzubauen, die erst entfernt werden darf, wenn die Haupttreppe eingesetzt wird (§ 12 LBO).
- 2.7.2.8 Bei der Ausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemeinen Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO). Insbesondere sind zu beachten: Die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg, mit Durchführungsverordnungen; die durch öffentliche Bekanntmachung des Innenministeriums eingeführten bautechnischen Bestimmungen; die örtlichen Bauvorschriften; die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten mit den hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen; die Anordnungen (Richtlinien) des Innenministeriums über Heizräume, Öfen, Ölbehälter und Luftherhitzer; die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen; die Unfallverhütungsvorschriften.
- 2.7.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen zur Zufahrt
- 2.7.3.1 Die Grundstückszufahrt muss zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen in ausreichender Länge durch geeignete Maßnahmen befestigt werden.

- 2.7.3.2 Die Grundstückszufahrt ist so zu entwässern, dass kein Oberflächenwasser von der Zufahrt auf die Straße abfließen kann. Wasserdurchlässige Oberflächen, wie z.B. Pflasterungen mit aufgeweiteten Fugen, werden gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 nicht mehr als Anlagen der Flächenversickerung angesehen. Eine weitere Entwässerungsmöglichkeit der Flächen muss z.B. über eine Punktentwässerung (z.B. Hofablauf) oder Linienentwässerung (z.B. Rinne) sichergestellt werden.
- 2.7.3.3 Muss der vorhandene Gehweg im Zufahrtsbereich abgesenkt werden, sind diese Arbeiten ausschließlich von einer Fachfirma, welche den Angaben des Stadtbauamtes Leutkirch - Fachbereich Tiefbau entspricht, auf Kosten des Bauherrn auszuführen.
- 2.7.4 Baurechtliche Nebenbestimmung zu Bestandsplänen
- 2.7.4.1 Falls von den genehmigten Entwässerungsplänen abgewichen wurde, sind bei Neubauten bis zum Zeitpunkt des Beginns der Benutzung des Gebäudes maßstäbliche Bestandspläne der gebauten Entwässerungsanlage beim Stadtbauamt Leutkirch nachzureichen.
- 2.7.4.2 Falls von den genehmigten Entwässerungsplänen abgewichen wurde, sind beim Anschluss bestehender Gebäude bzw. Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage maßstäbliche Bestandspläne spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme nachzureichen.
- 2.7.5 Nebenbestimmung zur Einleitung von Drainagen und Sickerwasser
Drainageleitungen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.
- 2.7.6 Baurechtliche Nebenbestimmung zu Baugruben
Bei tiefen Baugruben und undurchlässigen oberen Bodenschichten sollte zur Ableitung des sich ansammelnden Oberflächenwassers eine Versickerungsmöglichkeit bis in den sickerfähigen, kiesigen Untergrund geschaffen werden.

2.8 Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

- 2.8.1 Das Brandschutzkonzept des IB Wurm/Safeplan vom 7. Mai 2018 sowie die Ergänzung vom 16. Oktober 2018 sind Bestandteil dieser Entscheidung und bei der Planung zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Umsetzung ist von einem Brandschutzsachverständigen und vom Bauleiter bei der Bauabnahme schriftlich zu bestätigen.
- 2.8.2 Im Zuge der Schlussabnahme ist von Seiten des Sachverständigen gegenüber dem Kreisbrandmeister (Landratsamt Ravensburg) schriftlich zu bestätigen, dass das Brandschutzkonzept vollständig umgesetzt wurde. Abweichungen bedürfen der Schriftform.
- 2.8.3 Die Abtrennung des Verbindungstunnels ist entsprechend der brandschutztechnischen Stellungnahme des Büros Safeplan vom 4. April 2018 auszuführen, die Umsetzung ist zur Schlussabnahme von einem Brandschutzsachverständigen zu bestätigen.
- 2.8.4 Diese Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Vorhaltung einer anerkannten Werkfeuerwehr.
- 2.8.5 Der bestehende Feuerwehrplan ist auf Grundlage der Richtlinie zur Erstellung von Plänen für die Feuerwehr (www.landkreis-ravensburg.de/bks) anzupassen.
- 2.8.6 Auf die Einhaltung der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie - IndBauRL)³², der LBO, der Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO)³³, der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR)³⁴ sowie ergänzender Sonderbauvorschriften wird verwiesen.

³² Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau1 (Industriebau-Richtlinie - IndBauRL) Fassung Juli 2014 (GABl. Nr. 12, S. 783)

³³ Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) Vom 5. Februar 2010 (GBl. I, Nr. 2, S. 24) zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)

³⁴ Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR) vom 29. November 2006 (GABl. 2006, Nr. 13, S. 859)

2.8.7 Die Brandmeldeanlagentechnik ist entsprechend DIN 14675, VDE 0833 sowie den Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Ravensburg vorzusehen.

2.8.8 Die Feuerwehrumfahrt ist entsprechend der VwV-Feuerwehrflächen³⁵ auszubilden.

2.9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.9.1 Die Außenflächen der Lagerhallen (Mauerwerk) sind mit einer unauffälligen Farbe zu gestalten. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien dürfen für die Außenwandgestaltung nicht verwendet werden. Sämtliche Holzteile sind grundsätzlich in natürlichen, gedeckten Farbtönen zu halten.

2.9.2 Außenbeleuchtungen dürfen nur in das Werksgelände hinein strahlen. Sie sind mit warmweißen LED-Lampen auszustatten, die einen niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich haben.

2.9.3 Der Aufstellungsort eines Bau-/Autokrans muss während der Saatkrähen-Brutzeit (Anfang April – Anfang Juni) einen Mindestabstand von 35 Metern zur Eschach einhalten. Der Kranausleger darf nur in Richtung des Werkes bewegt werden.

2.9.4 Der von der Antragstellerin als Sichtschutz errichtete Holzstapel mit einer Höhe von 3,50 m am Rande der äußeren Ringstraße (vgl. Saatkrähengutachten zum geplanten Bau einer neuen Trocknungsanlage unweit der Saatkrähenkolonie an der Eschach von Herrn Dipl.-Ing. agr. Markus Ege vom 7. Februar 2018) muss auf Dauer belassen und instandgehalten werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens zu achten.

2.9.5 Abgängige Hybrid-Pappeln entlang des firmenseitigen Eschach-/Raunsumfers müssen zukünftig mit ebenfalls großkronigen Schwarz- oder Zitterpappeln ersetzt werden.

³⁵ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17. September 2012 (GABl. 2012, S. 859)

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Wurzacher Straße 32 in 88299 Leutkirch eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von mehr als 600 Kubikmetern pro Tag im Sinne von § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit den Nummern 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 16. Februar 2018, eingegangen am 20. Februar 2018, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Gegenstand des Antrags sind insbesondere folgende Änderungen:

Austausch Spänetrockner

Kern des Vorhabens ist der Austausch der bestehenden beiden Heißgaserzeuger und Trockner durch einen neuen Heißgaserzeuger und Trockner. Der neue Heißgaserzeuger versorgt nicht nur den neuen Trockner mit heißen Abgasen, sondern erhitzt über einen Abhitzekeessel auch den für den Betrieb der Presse notwendigen Thermoölkreislauf. Die Gesamtfeuerungsleistung erhöht sich von 48 MW geringfügig um 1,6 MW auf 49,6 MW. Die Abgasreinigung und Abgasableitung bleiben unverändert. Als Regelbrennstoff kommen anstelle von Erdgas zukünftig Holzbrennstoffe zum Einsatz.

Produktionserhöhung

Die Antragstellerin ist berechtigt, mit Ihren genehmigten zwei Spänetrocknern 2.000 m³ Holzspanplatten am Tag herzustellen. Neu beantragt ist u.a. die Herstellung von Holzspanplatten mit einem neuen Spänetrockner und zudem die Erhöhung der Produktionskapazität der Gesamtanlage auf 2.100 m³ Holzspanplatten pro Tag. Um die Kapazität der Anlage in Zukunft besser ausschöpfen zu können, werden neben dem neuen Heißgaserzeuger und Trockner weitere Optimierungen an der Anlage umgesetzt. Zusätzlich errichtet werden zwei Messerringzerspaner, drei Taumelsiebe, ein Sternwender, ein Schleifkopf, ein Naßspansilo (Dosierbunker) und ein Schleifstaubbunker.

Des Weiteren wird der bestehende Mittelschichtmischer ersetzt, eine Trafostation zur Stromversorgung errichtet und ein unterirdischer Versorgungstunnel erweitert. Durch die Änderungen werden vier zusätzliche Gewebefilter sowie eine 10 m hohe und 120 m lange Lärmschutzwand im Norden des Heißgaserzeugers und Trockners notwendig.

Lagerhallen Nummer 80 und 81

Zusätzlich beantragt sind die Errichtung und der Betrieb von zwei Lagerhallen, zuzüglich jeweils einer Feuerwehrumfahrung. In den Lagerhallen sollen ausschließlich Fertigprodukte, Dekorpapiere, Kernpapiere, Fremdträger und Verpackungsmaterialien gelagert werden. Gefahrstoffe werden nicht gelagert. Die Lagerhalle Nummer 80 (38,0 m x 35,0 m x maximal 10 m) soll teilweise an ein bestehendes Verbundgebäude angebaut werden. Die Lagerhalle Nummer 81 (55,0 m x 36,0 m x maximal 10 m) soll freistehend an einer Stelle errichtet werden, an der sich bislang 96 Mitarbeiter-Parkplätze befinden. Die Halle Nummer 81 überdeckt die 96 Mitarbeiter-Parkplätze, bis auf 20 Parkplätze. Die neuen Feuerwehrumfahrungen werden als Schotterrasen ausgeführt. Der Verlauf der Umfahrung ist den Antragsunterlagen (vgl. u.a. Ordner 4 – Register 4 Brandschutz – Brandschutzkonzept der SAFEPLAN GmbH vom 7. Mai 2018) zu entnehmen. Durch die Errichtung von zwei Lagerhallen (inklusive Feuerwehrumfahrung) werden bilanziell 893 m² Flächen neu versiegelt.

Mit den Bescheiden vom 4. April 2018, 18. April 2018, 16. Mai 2018, 18. Juni 2018, 6. August 2018, 3. September 2018, 18. Oktober 2018, 14. November 2018, 21. Dezember 2018 und vom 1. April 2019 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Probetrieb erteilt.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß §§ 6 und 16 Absatz 1 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Erteilung der Genehmigung war das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 1 ImSchZuVO³⁶ in Verbindung mit §§ 10 bis 13 LVG³⁷ sachlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 LVwVfG³⁸ örtlich zuständig.

3.2.1.2 Verfahren

3.2.1.2.1 Antrag auf Änderungsgenehmigung

Die Antragstellerin hat einen gemäß § 10 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 2 bis 4e der 9. BImSchV³⁹ ordnungsgemäßen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gestellt.

3.2.1.2.2 Verfahrensart

Für die oben beschriebenen Änderungen bedurfte es gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der 4. BImSchV in Verbindung mit den Nummern 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG, nachdem durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Der neue Spänetrockner zählt zum Anlagenkern der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 der 4. BImSchV. Die Trocknung der Späne ist ein wesentlicher Verfahrensschritt der Holzspanplattenherstellung. Der Heißgaserzeuger wiederum ist ein integrierter

³⁶ Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GBl. Nr. 8, S. 154).

³⁷ Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2018 (GBl. Nr. 1, S. 4).

³⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 21.06.1977 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S.99)

³⁹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 32, S. 1298).

Bestandteil des Spänetrockners und folglich zählen beide Anlagen zum Anlagenkern der Nummer 6.3.1 der 4. BImSchV. Der Heißgaserzeuger stellt eine Anlage nach Nummer 1.2.1 in Verbindung mit Nummer 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar.

Bei den Lagerhallen Nummer 80 und 81, der Lärmschutzwand und dem Notstromaggregat handelt es sich gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 der 4. BImSchV um Nebeneinrichtungen zur Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten. Das Notstromaggregat (elektrische Leistung 800 kW und maximale Feuerungswärmeleistung 2,2 MW) ist eine nicht selbständig zu genehmigende Anlage nach Nummer 1.4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die für das Vorhaben nach der Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung und die nach § 63 WHG erforderliche Eignungsfeststellung sind von der vorliegenden Entscheidung miteingeschlossen (§ 13 BImSchG). Nicht von der Konzentrationswirkung dieser Entscheidung mit umfasst sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entwässerung u.a. der Dachflächen der Lagerhallen. Diese wasserrechtlichen Erlaubnisse konnte am 24.09.2018 (Az. 54.3/51-18/8953.09-3/2018/ Versickerung Parkplatz und am 18.10.2018 (Az. 54.3/51-8/8953.09-3/2018 / Versickerung Dachflächen Lagerhalle 80 und 81) erteilt werden.

Die Antragstellerin hat einen Antrag im Sinne von § 16 Absatz 2 BImSchG auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Antrags sowie der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG gestellt. Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens konnte diesem Antrag stattgegeben werden. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Maßgeblich für die Entscheidung waren insofern insbesondere die Einhaltung des Stands der Technik, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Reinhaltung der Luft und die in der schalltechnischen Untersuchung beschriebenen Lärminderungsmaßnahmen (siehe Bericht-Nr. 00.1852-b32d, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 28. November 2018).

3.2.1.2.3 Beteiligung anderer Behörden

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV), wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt:

- Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
 - Untere Baurechtsbehörde und Belegenheitsgemeinde
- Landratsamt Ravensburg
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Kreisbrandmeister
- LUBW – Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange folgender Behörden:

- Höhere Immissionsschutz-, Abfall- und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.3)
- Höhere Wasser- und Bodenschutzbehörde (Referate 52 und 53.2)
- Höhere Naturschutzbehörde (Referat 55/56)

Der Inhalt und die Ergebnisse der Stellungnahmen finden in der Genehmigung Berücksichtigung. Soweit zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen die Verbindung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen für erforderlich erachtet wurde, wurde das tatsächliche Erfordernis geprüft und wurde die Genehmigung gegebenenfalls mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen.

3.2.1.2.4 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG⁴⁰ in Verbindung mit Nummer 8.2.2 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

⁴⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn ein Vorhaben geändert wird:

1. für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist,
2. wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und
3. die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bislang nicht durchgeführt. Das Änderungsvorhaben umfasst u.a. die Errichtung und den Betrieb eines Heißgaserzeugers. Bei dem Heißgaserzeuger handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nummer 8.2.2 der Anlage 1 UVPG (Spalte 2 „S“) d.h. eine Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme und Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich dazugehöriger Dampfkessel, durch Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallender Reste, mit einer Feuerungswärmeleistung von 49,6 MW. Dabei knüpft die UVP-Pflichtigkeit der in Anlage 1 aufgeführten Kriterien nicht mehr an das formelle Kriterium eines bestimmten Zulassungsverfahrens an, sondern an die sachlichen Merkmale eines Vorhabens. Es ist daher unbeachtlich, dass die Anlage auch eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV darstellt, die in dieser Form nicht im UVPG genannt ist.

Die Errichtung und der Betrieb des Heißgaserzeugers führt zu einem erneuten Überschreiten der Prüfwerte in Nummer 8.2.2 der Anlage 1 UVPG. Ein „erneutes Überschreiten“ liegt in diesen Fällen auch dann vor, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe und Leistung des Vorhabens hat. (vgl. BT Drs. 18/11499 S. 81).

Die standortbezogene Vorprüfung hatte ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben hervorgerufen werden können.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde vom 9. bis zum 23.

April 2019 gemäß § 5 Absatz 2 UVPG auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben. Das Ergebnis, warum von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, wurde vorab entsprechend dokumentiert.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Die Änderungen sind genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsbedürfnis ergibt sich aus § 16 Absatz 1, § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 3 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der 4. BImSchV und den Nummern 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 des Anhangs 1 hierzu. Gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf die Vornahme einer Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Mit den beantragten Änderungen können solche nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Eine wesentliche Änderung liegt aufgrund der Erhöhung der Produktionskapazität und der dafür notwendigen Anlagenanpassungen vor. Änderungen ergeben sich insbesondere durch den Austausch des Heißgaserzeugers und der damit verbundenen Erhöhung der Feuerungswärmeleistung, den neuen Trockner, sowie durch die Schaffung neuer Emissionsquellen für Abluft. Ebenso verändern sich die Schallemissionen der Anlage und die Schallimmissionen an den maßgeblichen Einwirkorten.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die beabsichtigten Änderungen sind genehmigungsfähig, da bei Einhaltung der Darstellungen in den Antragsunterlagen sowie der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund

des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer ge-

nehmungsbefürhtigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

Im Einzelnen:

3.2.2.2.1 Immissionsschutz – Allgemeines

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht waren insbesondere die Umsetzung der Anforderungen aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴¹, der TA Lärm zu beurteilen.

Bestimmungen Nummer 1.1 und Nummer 1.3

Die Festsetzung der maximalen Feuerungswärmeleistung des Heißgas erzeugers und seiner Bestandteile unter Nummer 1.1 sowie der Festsetzung der zulässigen Brennstoffe mit der Bestimmung Nummer 1.3 erfolgt antragsgemäß und entsprechend den zugelassenen Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV⁴². Durch die Bestimmungen wird des Weiteren sichergestellt, dass bei allen Betriebs- und Lastzustände der Anlage der Anteil von Holzbrennstoffen an der insgesamt zugeführten Feuerungswärmeleistung mindestens 70 % beträgt.

Bestimmung Nummer 1.2

Die Reinigungsleistung des Nasselektrofilters ist nicht für den gleichzeitigen Betrieb der alten und der neuen Spänetrocknung dimensioniert. Die Abgasvolumenströme der zwei alten Trockner und des neuen Trockners betragen jeweils 157.000 Nm³/h, bei einem gleichzeitigen Betrieb würde

⁴¹ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002

⁴² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

sich der Volumenstrom daher im schlimmsten Fall verdoppeln. Mit Inhaltsbestimmung Nummer 1.2 wird der Parallelbetrieb daher ausgeschlossen, um einen wirksamen Betrieb des Filters und die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen zu gewährleisten.

Bestimmung Nummer 1.4

Da der bestehende Thermoölkessel (TÖ 05.1) als Notfallredundanz beibehalten wird sowie zur Beheizung der Pressenhalle bei Stillstand des Heißgaserzeugers und Trockners genutzt werden soll, wird entsprechend dem Antrag mit Bestimmung Nummer 1.4 der Betrieb auf maximal 300 Stunden pro Jahr begrenzt. Die Antragstellerin verzichtet auf den bisher genehmigten Einsatz von schwerem Heizöl und wird zukünftig ausschließlich Erdgas und leichtes Heizöl einsetzen.

Bestimmungen Nummer 1.5

Gemäß Anhang I der Altholzverordnung⁴³ sind zur Herstellung von Holzwerkstoffen nur Altholz der Kategorien A I bis A III zulässig. Der Einsatz von A III Altholz bedarf jedoch einer Vorbehandlung, die im vorliegenden Fall nicht vorgesehen ist. Entsprechend wird mit der Bestimmung Nummer 1.3 der Einsatz von Altholz zur stofflichen Verwertung eingeschränkt. Gemäß dem Antrag wird zur thermischen Verwertung im Heißgaserzeuger nur am Standort angefallenes Altholz der Kategorien A I und A II zugelassen. Dies fällt entweder bei der Aufbereitung des angelieferten Altholzes (maximal bis zur Kategorie A II) oder als Nebenprodukt der verschiedenen Produktionslinien an. Auf den bisher genehmigten Einsatz extern angelieferten Altholzes zur unmittelbaren Verbrennung wird verzichtet.

3.2.2.2.2 Immissionsschutz – Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe

Bestimmung Nummer 1.6.1

Die von der Antragstellerin beantragten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff, Formaldehyd und Stickstoffoxide entspre-

⁴³ Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

chen den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung⁴⁴ (nachstehend als „BVT-Schlussfolgerungen“ bezeichnet) und deren nationale Umsetzung im aktuellen Referentenentwurf vom 16. Juli 2018 zur Novellierung der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (nachfolgend mit „TA Luft Novelle“ bezeichnet) unter Nummer 5.4.6.3. Die Festsetzung unter Nummer 1.6.1 erfolgt daher antragsgemäß.

Formaldehyd

Die EU-Kommission hat Formaldehyd mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 1. Januar 2016 in Kraft. Die bisherige Einstufung des Stoffes Formaldehyd in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ist damit überholt.

Um die bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Neueinstufung der EU-Kommission berücksichtigen zu können, hat der Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Neueinstufung von Formaldehyd erarbeitet (nachstehend mit „LAI-Vollzugsempfehlung“ bezeichnet). Die Umweltministerkonferenz hat im Umlaufverfahren Nr. 3/2016 der Veröffentlichung zugestimmt. Infolge des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 30. Mai 2016 (Aktenzeichen: 4-8820.10 TA Luft/ Formaldehyd) ist die LAI-Vollzugsempfehlung umzusetzen.

Gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung beträgt der maximal zulässige Emissionswert für Spänetrockner⁴⁵ von Anlagen gemäß Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV grundsätzlich 10 mg/m³ bzw. soweit überwiegend Recyclingholz eingesetzt wird 15 mg/m³. Für Altanlagen nach der Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sieht die Vollzugsempfehlung

⁴⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung, Aktenzeichen C(2015) 8062

⁴⁵ Nach BVT-Schlussfolgerung 17 gilt dieser Wert für die gemeinsam behandelten Emissionen aus dem Trockner und der Presse. Eine separate Festlegung einer Emissionsbegrenzung für die Presse ist somit nicht erforderlich.

eine Übergangsregelung dergestalt vor, dass die vorgenannten Anforderungen an die Emissionen an Formaldehyd im Abgas spätestens ab dem 5. Februar 2020 einzuhalten sind und bis zu diesem Zeitpunkt die Emissionen an Formaldehyd im Abgas von Spänetrocknern 20 mg/m^3 nicht überschreiten dürfen.

Die Übergangsanforderungen für Spänetrockner wurden mit der nachträglichen Anordnung des Regierungspräsidium Tübingens vom 12 Mai 2017 (Az: 54.3-5/-6/51-9/8823.12/ Anordnung Formaldehyd) für die bestehenden Trockner 1 und 2 umgesetzt. Die Einhaltung wurde mit Messbericht vom 22. Februar 2019 (Messbericht Nr. M141070/12 Version 3) nachgewiesen.

Es wird beantragt, die Übergangsregelung für Altanlagen auch für die Änderungen der Anlage anzuwenden und die strengeren Anforderungen für Formaldehyd erst ab dem 1. Dezember 2019 festzusetzen. Die Anwendung der Altanlagenregelung ist statthaft, da mit der Presse und der Abgasreinigung (Nasselektrofilter) wesentliche für die Entstehung von Formaldehydemissionen relevante Teile der (Alt-)Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten unverändert bleiben.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus durch umfangreiche Testreihen Möglichkeiten zur Senkung von Formaldehydemissionen untersucht. Unter anderem wurde der Einfluss der Holzsortimente sowie der Einfluss von Wasserstoffperoxid im Kreislaufwasser analysiert. Ebenfalls wurden weitere theoretische Minderungsmöglichkeiten betrachtet und bewertet. Primärseitig (eingesetzte Rohstoffe) sind dies alternative Leime, der Verzicht auf den Einsatz von Recyclingholz sowie der Einsatz von Harnstoff. Sekundärseitig (Anlagentechnik) werden verschiedene Abgasreinigungstechniken sowie die Bandtrocknung als alternative Trocknungstechnik evaluiert. Die Antragstellerin konnte plausibel und nachvollziehbar darstellen, dass keine praktikablen und verhältnismäßigen weiteren Maßnahmen bestehen, die Formaldehydgrenzwerte der BVT-Schlussfolgerungen früher einzuhalten.

Dem Antrag wird daher im Wesentlichen mit der Fußnote Nummer 5 zu Bestimmung Nummer 1.6.1 entsprochen, jedoch wird die Anwendbarkeit der Altanlagenregelung an die Umsetzungsfrist der BVT-Schlussfolgerungen zum 24. November 2019 gekoppelt.

Neben den genannten Gründen ist ergänzend anzuführen, dass in den ersten Betriebsmonaten des neuen Heißgaserzeugers und des Trockners unter Umständen noch kein stabiler, ungestörter Anlagenbetrieb erreicht werden kann und noch keine gesicherten Erfahrungswerte zum Emissionsverhalten der geänderten Anlage vorliegen. Beides ist jedoch Voraussetzung, um die Anlage hinsichtlich der Einhaltung von Grenzwerten zu optimieren.

Für die Pressenabluft ist eine eigenständige Festlegung eines Grenzwertes für Formaldehyd nicht erforderlich. Es ist kein Betrieb der Presse ohne Betrieb des Heißgaserzeugers vorgesehen. Der bestehende Thermoölkessel (TÖ 05.1) ist nach dem Umschluss auf den neuen Trockner und Heißgaserzeuger primär dafür vorgesehen, bei einem Anlagenstillstand die Pressenhalle zu beheizen. Während des Abfahrens des Heißgaserzeugers reicht die verbleibende Temperatur des Thermoöls maximal für einen circa 30 minütigen Weiterbetrieb der Presse aus. Die höher belastete Pressenabluft wird weiterhin dem Heißgaserzeuger zugeführt und verbrannt. Die schwächer belastete Pressenabluft wird dem Trocknerausfallgehäuse zugeleitet und über den Nasselektrofilter gereinigt.

Die aktuell noch gültige TA Luft 2002 sieht gemäß Nummer 5.4.6.3 eine produktbezogene Emissionsbegrenzung für die Emissionen an organischen Stoffen der Nummer 5.2.5 Klasse I bei Pressen vor. Durch die Neubewertung (siehe oben) fällt Formaldehyd nicht mehr unter Nummer 5.2.5 Klasse I, sondern unter die krebserzeugenden Stoffe (Nummer 5.2.7). In der Konsequenz wird mit der TA Luft Novelle diese Regelung entfallen.

Gemäß der BVT-Schlussfolgerung 17 ist für das gemeinsam behandelte Abgas eines Trockners und einer Presse (wie im vorliegenden Fall) ein Grenzwert von 10 mg/m³ bzw. 15 mg/m³ für Formaldehyd vorgesehen. Auch wenn die TA Luft Novelle die Regelung der gemeinsamen Betrachtung nicht explizit übernimmt, werden dennoch Emissionsbegrenzung für Trockner und Pressen festgelegt. Durch die hier erfolgte Festsetzung der strengeren Trockner-Emissionsbegrenzung für das gemeinsam behandelte Abgas von Trockner und Presse unter Nummer 1.6.1 werden die Anforderungen der Nummer 5.4.6.3 TA Luft Novelle erfüllt.

Kohlenmonoxid

Die Emissionsbegrenzung für Kohlenmonoxid nach dem Nasselektrofilter (vgl. Nummer 1.6.1) entspricht der mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamts Ravensburg vom 3. August 2006 (Az. IGnö/0014/06/106.11) festgesetzten Emissionsbegrenzung und wird antragsgemäß beibehalten. Die Kohlenmonoxid-Fracht im Abgas stammt aus den Verbrennungsprozessen im Heißgaserzeuger (siehe unten) und aus der direkten Spänetrocknung.

Schwefeloxide

Für Schwefeloxide wurde mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamts Ravensburg vom 3. August 2006 bereits eine Emissionsbegrenzung von 200 mg/m³ festgesetzt. Entsprechend dem Antrag wird gegenüber der bestehenden Genehmigung und der Nummer 5.2.4 Klasse IV der TA Luft (Novelle) eine reduzierte Emissionsbegrenzung von 150 mg/m³ unter Bestimmung Nummer 1.6.1 festgesetzt.

Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff

Die Emissionsbegrenzung für Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff werden, wie beantragt, unverändert aus der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamts Ravensburg vom 3. August 2006 übernommen und unter Bestimmung Nummer 1.6.1 festgesetzt. Die Emissionsbegrenzung für Chlorwasserstoff liegt dabei 20 mg/m³ unterhalb der Anforderung nach Nummer 5.2.4 Klasse III TA Luft (Novelle). Die Emissionsbegrenzung für Fluorwasserstoff entspricht der Anforderung nach Nummer 5.2.4 Klasse II TA Luft (Novelle).

Weitere Luftschadstoffe

Neubeantragt und unter Bestimmung Nummer 1.6.1 festgesetzt werden Emissionsbegrenzungen für Dioxine und Furane gemäß Nummer 5.2.7.2 TA Luft (Novelle), Benzo(a)pyren gemäß Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft (Novelle), Nickel und seine Verbindungen gemäß Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft Novelle und Benzol gemäß Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft Novelle. Ausgenommen für Benzol wurden gegenüber der TA Luft (Novelle) reduzierte Emissionsbegrenzungen beantragt. Für Benzol wurde die Emissionsbegrenzung von 1,0 mg/m³ für einen Luftschadstoff der Nummer 5.2.7.1.1 Klasse III gemäß der aktuell noch gültigen TA Luft 2002 beantragt. Im Sinne der einheitlichen Festlegung der Emissionsbegrenzungen

wird auch für Benzol auf die TA Luft Novelle zurückgegriffen. Mit der TA Luft Novelle wird Benzol der Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II zugeordnet und es wird abweichend zum Antrag eine entsprechende Emissionsbegrenzung von $0,5 \text{ mg/m}^3$ festgesetzt. Die neubeantragten Luftschadstoffe können durch die Verbrennung von Altholz potentiell im Abgas enthalten sein (vgl. BVT-Schlussfolgerung 14). Die Antragstellerin geht jedoch davon aus, dass sie nicht in relevantem Umfang im Abgas enthalten sind.

Ammoniak

Im Kreislaufwasser des Nasselektrofilters wird unter anderem im Rohgas enthaltenes Formaldehyd und Ammoniak gelöst. Die Löslichkeit dieser Stoffe in Wasser ist abhängig vom pH-Wert des Kreislaufwassers. Die Wasserlöslichkeit von Formaldehyd verhält sich gegensätzlich zu der von Ammoniak und somit auch die Konzentration der Stoffe im Abgas. Eine Emissionsbegrenzung für Ammoniak ist somit nach Nummer 5.2.4 Klasse III der TA Luft (Novelle) festzusetzen und erfolgt mit Bestimmung Nummer 1.6.1.

Bestimmung Nummer 1.6.2

Der Heißgaserzeuger stellt eine Anlage nach Nummer 1.2.1 in Verbindung mit Nummer 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar. Hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen für Abgase aus dem Heißgaserzeuger (vor der Vermischung mit Rückbrüden in der Mischkammer) sind die Anforderungen nach Nummer 5.4.1.2.1b TA Luft Novelle gegenüber Nummer 5.4.6.3 einschlägig, da Nummer 5.4.6.3 ausschließlich die Messverpflichtung, nicht jedoch Emissionsbegrenzungen regelt. Für die Abgase nach dem Heißgaserzeuger vor der Mischkammer wird daher entsprechend Nummer 5.4.1.2.1b in Verbindung mit Nummer 5.4.8.1.1.5 der TA Luft Novelle erstmals eine Begrenzung von $0,15 \text{ g/m}$ festgesetzt (vgl. Nummer 1.6.2).

Die Emissionsbegrenzungen für Stickoxide und Schwefeloxide nach Nummer 5.4.1.2.1b der TA Luft Novelle werden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Bezugssauerstoffgehaltes durch die strengeren Anforderungen nach Nummer 5.4.6.3 der TA Luft Novelle erfüllt und mit Bestimmung Nummer 1.6.1 auch für das emittierte Abgas des Heißgaserzeugers umgesetzt (siehe oben). Ferner sind durch das zugelassene Brennstoffspektrum nur geringe Schwefeloxid-Emissionen zu erwarten. Daher konnte auf eine

eigenständige Emissionsbegrenzung für den Heißgaserzeuger verzichtet werden.

In Erwägung der nachstehenden Gründe erfolgt abweichend zu Nummer 5.4.1.2.1b TA Luft Novelle keine separate Festsetzung einer Emissionsbegrenzung für die Parameter Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff nach dem Heißgaserzeuger vor der Mischkammer. Der Hauptbeitrag zur Gesamtstaub- und Gesamtkohlenstofffracht der Gesamtanlage stammt nicht aus dem Heißgaserzeuger, sondern aus dem Direktrockner und der Presse. Direkte Emissionen aus dem Heißgaserzeuger erfolgen nur in geringem zeitlichem Umfang während dem Abfahren der Anlage (ca. 0,07 % der Jahresbetriebsstunden) oder einem ungeplanten Notstopp (bei einem Notstopp des Trockners oder bei einem Stromausfall). Während dem Anfahren der Anlage und im Regelbetrieb werden die Abgase stets über den Nasselektrofilter geführt. Der Nasselektrofilter stellt für Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff eine wirksame Abgasreinigungseinrichtung dar (vgl. u.a. BVT-Schlussfolgerung 17).

Bestimmung Nummer 1.6.3

Der maximal zulässige Abgasvolumenstrom entspricht dem bisher genehmigten Umfang und wird wie beantragt mit Bestimmung Nummer 1.6.3 festgesetzt.

Bestimmung Nummer 1.6.4

Für die aufgeführten bestehenden sowie neugeplanten Gewebefilter wird wie beantragt eine Emissionsbegrenzung von $1,5 \text{ mg/m}^3$ festgesetzt (vgl. Bestimmung Nummer 1.6.4). Die beantragte Emissionsbegrenzung liegt damit deutlich unter dem nach Nummer 5.4.6.3 TA Luft Novelle von je nach Quelle geforderten Minimalwert von 5 mg/m^3 .

Bestimmung Nummer 1.6.5

Die Festsetzungen der Emissionsbegrenzungen für das Notstromaggregat ergeben sich aus den Anforderungen nach Nummer 5.4.1.4.1.2a TA Luft Novelle.

Bestimmung Nummer 1.6.6

Die unter Bestimmung Nummer 1.6.6 festgesetzten Referenzbedingungen ergeben sich aus Nummer 2.4 TA Luft (Novelle) als auch den BVT-Schlussfolgerungen (allgemeiner Teil). Der für die Emissionen der Quelle E 1 und der Staubfilter festgelegte Bezugssauerstoffgehalt von 18 Prozent wird gemäß der besonderen Regelung nach Nummer 5.4.6.3 TA Luft Novelle für direkt beheizten Spänetrockner einheitlich festgesetzt. Da die Kohlenmonoxid-Emissionsbegrenzung für Abgase aus dem Heißgaserzeuger nach Nummer 5.4.1.2.1b TA Luft Novelle erfolgt, ist im Sinne einer einheitlichen Anwendung der Vorschrift ein Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent nach Nummer 5.4.1.2.1b TA Luft Novelle festzusetzen. Für das Notstromaggregat gilt gemäß Nummer 5.4.1.4.1.2a TA Luft (Novelle) ein Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent.

Bestimmungen Nummer 1.6.1 und Nummer 1.6.6

Der Antrag greift hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen in vielen Punkten der nationalen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der TA Luft Novelle vor. Im Sinne einer konsistenten Umsetzung der Anforderung der TA Luft wird daher mit den in diesem Bescheid getroffenen Festsetzungen einheitlich der derzeit aktuelle Referentenentwurf der Novelle vom 16. Juli 2018 umgesetzt. Somit werden bereits jetzt die gegenüber der noch gültigen TA Luft 2002 detaillierteren und teilweise verschärften Regelungen (z.B. hinsichtlich Formaldehyd) der Neufassung der besonderen Regelung Nummer 5.4.6.3 umgesetzt und die Konformität zu den BVT-Schlussfolgerungen hergestellt. Mit Blick auf das noch nicht konkret terminierte Inkrafttreten der TA Luft Novelle werden die Emissionsbegrenzungen der Bestimmung Nummer 1.6.1 und die Sauerstoffbezugsgehalte der Bestimmung Nummer 1.6.6 unter der Bedingung von § 36 Absatz 2 Nummer 2 LVwVfG festgesetzt, dass sie wie angekündigt in Kraft treten und die Antragstellerin diese auch einhalten wird. Ab diesem Zeitpunkt entfällt dann die auflösende Bedingungen in den Nummern 1.6.1 sowie 1.6.6 und der dann letztendlich in der TA Luft festgelegte Grenzwert gilt dauerhaft.

3.2.2.2.3 Weitere behördliche Entscheidungen (Bestimmung Nummer 1.7)

Die Antragstellerin hat die Eignungsfeststellung für die Nutzung des innenbeschichteten, doppelwandigen Lagertanks Nummer 2 (LK-07/HVA-003) für die Lagerung von Ammoniumnitrat (40 %) beantragt. Gemäß § 63 Absatz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn die Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Hierzu liegt in den Antragsunterlagen eine gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Eignung nach § 63 Absatz 1 WHG des Ingenieurbüros für Gewässerschutz und Anlagensicherheit Dipl.-Ing. (FH) Lothar Krug vom 8. Februar 2018 in der Fassung vom 17. April 2018 vor. Dem Antrag auf Eignungsfeststellung konnte daher entsprochen werden.

3.2.2.2.4 Erlöschen der Genehmigung (Bestimmung Nummer 1.10)

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.10 dieser Genehmigung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.2.2.2.5 Nebenbestimmungen – Allgemeines

Nebenbestimmung Nummer 2.1.1

Die Definition der Inbetriebnahme und des ersten Betriebsjahres ist erforderlich, um den genauen Zeitpunkt der Pflichten der Antragstellerin festzusetzen. Die Einhaltung der Pflichten ist für die Antragstellerin auch nicht unmöglich, da ihr die wesentlichen Pflichten bereits mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 21. Dezember 2018 bekannt gegeben wurden.

Nebenbestimmung Nummer 2.1.3

Die vorliegende Genehmigung umfasst verschiedene Maßnahmen zur Optimierung der Rohspananlage. Da diese zeitlich versetzt umgesetzt werden, stellt die Nebenbestimmung Nummer 2.1.3 sicher, dass die Überwachungsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 52 BImSchG stets über den aktuellen Umsetzungsstand informiert ist.

Nebenbestimmung Nummer 2.1.4

Nebenbestimmung Nummer 2.1.4 dient dem Nachweis der Einhaltung der Bestimmung Nummer 1.4.

3.2.2.2.6 Nebenbestimmungen Immissionsschutz - Luftreinhaltung

Nebenbestimmung Nummer 2.2.1.1

Nebenbestimmung Nummer 2.2.1.1 setzt die Umrechnungsvorschriften der TA Luft Novelle um. Nach Nummer 5.1.2 TA Luft (Novelle) sind gemessene Massenkonzentrationen auf einen Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen, sofern sich die Emissionsbegrenzung auf einen Sauerstoffgehalt bezieht. Wird zur Emissionsminderung eine Abgasreinigungseinrichtung eingesetzt, so ist für die Stoffe, für die die Abgasreinigungseinrichtung betrieben wird, die Umrechnung nur für die Zeiten vorzunehmen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

Der eingesetzte Nasselektrofilter des Typs „SENA“ der Firma Scheuch ist gemäß den Herstellerangaben und der BVT-Schlussfolgerung 17 zur Minderung von Staub und flüchtigen organischen Verbindungen im Abgas geeignet. Durch Emissionsmessungen an der bestehenden Anlage wird dies

belegt. Für die Luftschadstoffe Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Formaldehyd gilt daher die zuvor genannte Einschränkung bei der Umrechnung. Die Spezialregelungen nach Nummer 5.4.6.3 TA Luft Novelle hebt diese Einschränkung für Gesamtkohlenstoff und Formaldehyd jedoch wieder auf.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.1.2

Die Anforderung, die Möglichkeiten von primären Emissionsminderungsmaßnahmen gegen organische Stoffe auszuschöpfen (Nebenbestimmung Nummer 2.2.1.2), basiert auf Nummer 5.4.6.3 TA Luft Novelle.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.1.3

Die Festsetzung der Überwachung der Funktionsfähigkeit und von regelmäßigen Wartungen der Abgasreinigungseinrichtungen mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.1.3 stellt die dauerhafte Funktionsfähigkeit sicher und dient der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BImSchG.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.1.4

Der bestehende Filter F 45 (Quelle E 18) bietet noch ausreichend Reinigungskapazität für den Anschluss eines weiteren Messerringzerspaners (MRZ 3). Mit Inbetriebnahme des Messerringzerspaners 4 (MRZ 4) reicht die Kapazität jedoch nicht mehr aus, weshalb antragsgemäß zu diesem Zeitpunkt der Umschluss der Abluft aller vier Messerringzerspaner auf den neuen Filter F 85 (Quelle E 29) realisiert werden soll. Nebenbestimmung Nummer 2.2.1.4 stellt sicher, dass der erforderliche Umschluss erfolgt und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG) auftreten.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.2

Gemäß dem Antrag sind während dem An-, Abfahren und dem Notbetrieb (Notstopp Trockner oder Ausfall der Stromversorgung) der Anlage erhöhte Staub-, Kohlenmonoxid- und Gesamtkohlenstoffemissionen über den Anfahrkamin (Quelle E 26) oder den Notkamin (Quelle E 27) am Heißgasergezeuger möglich. Dabei kann die Abgasreinigung durch die Ascheabschei-

der-Zyklone und den Nasselektrofilter nicht genutzt werden. Gemäß Nummer 5.1.2 TA Luft (Novelle) sind für solche Fälle Sonderregelungen zu treffen. Dies erfolgt mit den Nebenbestimmungen nach Nummer 2.2.2.

Das Abgas des Heißgaserzeugers wird während des Anfahrbetriebs über den zu diesem Zeitpunkt leeren Trockner der Abgasreinigung zugeführt (Emission über den Trocknerkamin E 1, keine Emission über die Kamine am Heißgaserzeuger).

Während dem geplanten Abfahren des Heißgaserzeugers werden die Emissionen bis zu einer Feuerraumtemperatur von 400 °C der Abgasreinigung zugeführt. Unterhalb einer Feuerraumtemperatur von 400 °C übernimmt der Saugzug nach dem Abhitzekeessel („Saugzug Thermoöl“) die Unterdruckregelung und die über einen Abscheider geführten Abgase werden über die Quelle E 26 („Anfahrkamin“) emittiert.

Sollte aus unvorhersehbaren Umständen (beispielsweise einem Funkenflug) die Zufuhr zum Trockner unterbrochen werden müssen, werden der Staubbrenner und die Rostfeuerung des Heißgaserzeugers abgeschaltet und die Abgase wie oben beschrieben über die Quelle E 26 („Anfahrkamin“) emittiert.

Ausschließlich bei einem Notstopp (z.B. aufgrund eines Ausfalls der Stromversorgung) werden die Abgase, die durch die Verbrennung der noch im Feuerraum befindlichen Brennstoffreste entstehen, direkt aus dem Feuerraum über den Notkamin (Quelle E 27) abgeleitet.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen Nummer 2.2.2.1 und Nummer 2.2.2.2 begrenzen die Emissionen ohne Nutzung der Abgasreinigungsvorrichtungen (Ascheabscheider-Zyklone und Nasselektrofilter) auf die oben beschriebenen Fälle und damit auf ein Mindestmaß.

Im Falle eines geplanten Abfahrens der Anlage, beispielsweise für Revisionsarbeiten, können durch die rechtzeitige Aufgabe von ausschließlich naturbelassenem Holz in der Brennstoffhalle die Schadstoffemissionen von der Rostfeuerung über den Anfahrkamin gegenüber der Verbrennung von Holzwerkstoffen reduziert werden. Da naturbelassenes Holz antragsgemäß zu den Regelbrennstoffen des Heißgaserzeugers zählt, ist Nebenbestimmung Nummer 2.2.2.3 verhältnismäßig. Weitere Minderungsmaßnahmen sind

aufgrund der zu erwartenden geringen Emissionsdauer über die Quellen E 26 und E 27 jedoch unverhältnismäßig.

Die Aufnahme einer Dokumentations- und regelmäßigen Berichtspflicht mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.2.4 dient der Überwachungsaufgabe nach § 52 BImSchG.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.3.1

Gemäß dem Antrag sollen Luftschadstoffe, die nicht in relevantem Umfang im Abgas enthalten sind, von der Messverpflichtung ausgenommen werden. Dem Antrag kann nicht gefolgt werden, da die Bestimmungen der TA Luft (Novelle) aufgrund der beantragten und zugelassenen Emissionsbegrenzungen dem entgegenstehen. Es werden wiederkehrende Einzelmessungen in einem fünfjährigen Zyklus festgesetzt.

Schwefeloxide sind gemäß BVT-Schlussfolgerung 14 allerdings nicht relevant, wenn, wie im vorliegenden Fall, überwiegend Holzbrennstoffe eingesetzt werden. Des Weiteren sind gasförmige anorganische Chlorverbindungen, Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, Dioxine und Furane, Benzo(a)pyren, Nickel und seine Verbindungen sowie Benzol gemäß BVT-Schlussfolgerung 14 bei der Verbrennung von Altholz der Kategorien A III und A IV zwar zu erwarten, nicht jedoch bei den antragsgemäß ausschließlich zugelassenen Holzbrennstoffen der Kategorien A I und A II. Für die bestehende Anlage liegen Messberichte über mehrere Jahre vor, die die Aussagen der BVT-Schlussfolgerung 14 bestätigen. Erfahrungsgemäß kann jedoch auch bei Einhaltung der Anforderungen der Altholzverordnung mit Schadstoffen belastetes Altholz in den Verbrennungsprozess gelangen.

Unter Einbezug der zuvor genannten Fakten, wird dem Antrag mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.3.1 insoweit gefolgt, dass die genannten Luftschadstoffe wiederkehrend in einem verlängerten Zyklus von maximal fünf Jahren gemessen werden dürfen. Dies gilt unter drei Voraussetzungen:

Erstens müssen die gemessenen Massenkonzentrationen weniger als ein Zehntel der Emissionsbegrenzung betragen. Diese Festsetzung folgt der Anforderung der Nummer 5.3.2.3 TA Luft (Novelle), wonach die Nachweisgrenze des Messverfahrens kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden

Emissionsbegrenzung sein sollte. Damit kann auch hinsichtlich der Relevanzschwelle eines Luftschadstoffes keine höhere Anforderung gestellt werden.

Die zweite Voraussetzung ist, dass der erste Nachweis der Einhaltung von Voraussetzung eins dreimal im Abstand von mindestens einem Monat erbracht werden muss. Der Nachweis kann somit bereits mit den Messungen im ersten Betriebsjahr erfolgen.

Die letzte Voraussetzung, dass auch durch weitere, darauffolgende Einzelmessungen der Nachweis der Einhaltung von Voraussetzung eins zu führen ist, stellt sicher, dass auch zukünftig die Voraussetzung eins eingehalten wird.

Entfällt eine der drei Voraussetzungen für einen Luftschadstoff, besteht für diesen die reguläre Messverpflichtung gemäß den nachfolgenden Nebenbestimmungen bis die Voraussetzungen (wieder) erfüllt werden.

Der gegenüber der Nummer 5.3.2.1 TA Luft (Novelle) um zwei Jahre verlängerte Zyklus für wiederkehrende Messungen stellt einerseits sicher, dass die genannten Luftschadstoffe tatsächlich nicht in relevantem Umfang im Abgas enthalten sind und entspricht somit dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG. Andererseits wird die Antragstellerin nicht unverhältnismäßig durch einen engmaschigen Nachweis der Einhaltung von Emissionsbegrenzungen belastet.

Idealerweise erfolgt der Nachweis, ob ein Luftschadstoff in relevantem Umfang im Abgas enthalten ist, bereits im Rohgas vor der Abgasreinigung. Ohne eine Rohgasmessung kann nicht unterschieden werden, ob der Luftschadstoff tatsächlich nicht in relevantem Umfang auftritt oder ob die Abgasreinigungseinrichtung diesen effektiv mindert. Mit der Mitteilung M148179/N02 der nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle Müller-BBM vom 12. Februar 2019 wird plausibel dargelegt, dass eine Rohgasmessung aufgrund der Abgasbeschaffenheit, der Konstruktion der Anlage und den daraus resultierenden Messunsicherheiten nicht zielführend ist. Da ein wesentlicher Teil der Emissionsfracht aus dem Trockner und der Presse (insbesondere die organische Fracht) stammt und dieser stets über die Ab-

gaseinigung geführt wird, kann in diesem speziellen Fall auf eine Rohgasmessung verzichtet werden. Der Nachweis kann im Reingas nach dem Nas-selektrofilter erbracht werden.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.3.2

Nebenbestimmung Nummer 2.2.3.2 setzt die Anforderungen der Nummer 5.3.1 der TA Luft Novelle hinsichtlich der Beschaffenheit von Messplätzen um. Quelle E 27 (Notkamin) wird von dieser Regelung ausgenommen, da nur kurzzeitig und nicht vorhersehbar über den Notkamin emittiert wird (vgl. Begründung zu den Nebenbestimmungen nach Nummer 2.2.2).

Nebenbestimmung Nummer 2.2.3.3

Zur Abwehr von schädlichen Umwelteinwirkungen wird mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.3.3 Vorsorge getroffen, dass bei einer Überschreitung einer Emissionsbegrenzung die notwendigen Schritte zur Einhaltung ergriffen werden und somit die Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 BImSchG erfüllt werden. Die Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald das Messinstitut nach Durchführung der Messung technisch bewertete und auf Plausibilität geprüfte Werte übermittelt hat und dadurch eine Überschreitung sicher dokumentiert ist, auch wenn der finale Messbericht zu diesem Zeitpunkt noch nicht oder nicht vollständig vorliegt.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.1

Der Thermoölkessel (TÖ 05.1) ist für sich betrachtet eine Anlage im Anwendungsbereich der 1. BImSchV. Da der Thermoölkessel der Anlage zur Spanplattenherstellung zugeordnet wird, unterfällt er im Grundsatz dem Regelungsregime der TA Luft (Novelle) und nicht der 1. BImSchV (vgl. § 1 Absatz 1 der 1. BImSchV). Mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.1 wird in Betracht der maximalen Betriebszeit von 300 h/a aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch die Überwachung gemäß der 1. BImSchV festgesetzt.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.2

Mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.2 werden gemäß Nummer 5.3.2.1 TA Luft (Novelle) Einzelmessungen für Kohlenmonoxid, Schwefeloxiden und Benzo(a)pyren im Abgasstrom der Emissionsquelle E 1 festgesetzt. Die

aufgrund der Genehmigung maximal möglichen Massenströme der drei Luftschadstoffe liegen jeweils unterhalb der Massenstromschwelle für kontinuierliche Messungen (Kohlenmonoxid 39,25 kg/h < 100 kg/h nach Nummer 5.3.3.2 TA Luft (Novelle); Schwefeloxide 23,55 kg/h < 30 kg/h nach Nummer 5.3.3.2 TA Luft (Novelle); Benzo(a)pyren 0,314 g/h < 0,75 g/h nach Nummer 5.3.3.2 in Verbindung mit Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft Novelle (Anwendung der sog. Fünffach-Regel)).

Dioxine und Furane, Nickel und seine Verbindungen sowie Benzol können durch die Verbrennung von verunreinigtem Altholz entstehen. Dioxine und Furane können zusätzlich durch eine unvollständige Verbrennung der eingesetzten Brennstoffe im Heißgaserzeuger verursacht werden. Die aufgrund der Genehmigung maximal möglichen Massenströme der Luftschadstoffe überschreiten die Massenstromschwellen für kontinuierliche Messungen nach Nummer 5.3.3.2 TA Luft (Novelle): Dioxine und Furane 1,57 µg/h > 1,25 µg/h nach Nummer 5.3.3.2 in Verbindung mit Nummer 5.2.7.2 TA Luft Novelle (Anwendung Fünffach-Regel); Nickel und seine Verbindungen 7,85 g/h > 7,5 g/h nach Nummer 5.3.3.2 in Verbindung mit Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft Novelle (Anwendung Fünffach-Regel); Benzol Verbindungen 80 g/h > 7,5 g/h nach Nummer 5.3.3.2 in Verbindung mit Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft Novelle (Anwendung Fünffach-Regel).

Für Dioxine und Furane, Nickel und seine Verbindungen sowie Benzol sind aktuell keine zertifizierten und eignungsgeprüften kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen verfügbar. Dies ist mitunter den aufwendigen Messverfahren und speziellen Anforderungen geschuldet. Die Massenkonzentration von Dioxinen und Furanen ist beispielsweise in einer mindestens sechs-, maximal achtstündigen Mischprobe zu ermitteln (vgl. Nummer 5.2.7.2 TA Luft (Novelle)).

Des Weiteren wäre die Forderung einer kontinuierlichen Messung dieser Luftschadstoffe unverhältnismäßig, da selbst die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)⁴⁶ keine kontinuierliche Erfassung dieser Parameter vorsieht. Antragsgemäß werden Verbrennungstemperaturen von mehr als 850 °C für mindestens zwei Sekunden erreicht und damit die Verbrennungsbedingungen für die Verbren-

⁴⁶ Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)

nung von nicht gefährlichem Abfall gemäß § 6 Absätze 1 und 3 der 17. BImSchV erfüllt. Eine nahezu vollständige thermische Oxidation der organischen Verbindungen (hier: Dioxine, Furane, Benzol) kann unter diesen Bedingungen erwartet werden. Die kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Verbrennungsbedingungen (Temperatur, Verweilzeit, Restsauerstoffgehalt) erfolgt antragsgemäß im Rahmen der Anlagensteuerung.

In Erwägung der vorstehenden Gründe werden mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.2 für Dioxine und Furane, Nickel und seine Verbindungen sowie Benzol Einzelmessungen nach Nummer 5.3.2.1 TA Luft (Novelle) festgesetzt.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.3

Wie in der Erläuterung zu den Emissionsbegrenzungen nach Bestimmung Nummer 1.6.2 dargelegt, werden durch Nummer 5.4.1.2.1b TA Luft Novelle die Emissionsbegrenzungen einschließlich dem Sauerstoffbezug und durch Nummer 5.4.6.3 TA Luft Novelle die Messverpflichtung für Abgase aus dem Heißgaserzeuger geregelt.

Gemäß Nummer 5.4.6.3 in Verbindung mit Nummer 5.3.2.1 TA Luft Novelle und in Übereinstimmung mit BVT-Schlussfolgerung 14 werden daher mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.3 jährlich wiederkehrende Messungen für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide festgesetzt.

Für Stickoxide ist keine Emissionsbegrenzung nach dem Heißgaserzeuger vor der Mischkammer festgesetzt. Insofern erfolgt die Überwachung gemeinsam mit den Abgasen aus dem Trockner und der Presse nach dem Nasselektrofilter.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.4

Die Massenstromschwelle für die kontinuierliche Messung von staubförmigen Stoffen nach Nummer 5.3.3.2 TA Luft (Novelle) wird durch die maximal zugelassenen Massenströme der von Bestimmung Nummer 1.6.4 umfassten Abluftfilter deutlich unterschritten. Des Weiteren trägt keiner der Filter relevant mit mehr als 20 Prozent zum Gesamtmassenstrom von staubförmigen Stoffen der Anlage bei. Die Hauptquelle stellt der Trocknerkamin E 1 mit 62 Prozent dar. Der maximale Beitrag von einzelnen Filtern liegt bei vier Prozent. Entsprechend werden jährlich wiederkehrende Einzelmessungen

gemäß Nummer 5.4.6.3 in Verbindung mit Nummer 5.3.2.1 TA Luft Novelle festgesetzt.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.5

In den ersten Betriebsmonaten der Anlage ist noch kein stabiler Anlagenbetrieb zu erwarten. Gleichzeitig liegen noch keine konkreten Erfahrungswerte zum Emissionsverhalten der geänderten Anlage vor. Die enge messtechnische Begleitung der Inbetriebnahmephase nach Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.5 ermöglicht es bereits frühzeitig potentielle Abweichungen von den prognostizierten Umweltauswirkungen zu erkennen und wirksam gegenzusteuern. Die Nebenbestimmung trägt damit dem Vorsorgegedanken nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG Rechnung. Der Umfang der Einzelmessungen wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die wesentlichen im Abgasstrom zu erwartenden Luftschadstoffe begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die wiederkehrenden Einzelmessungen im ersten Betriebsjahr eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Bewertung eines Ausnahmeantrags gemäß Artikel 15 der IE-Richtlinie⁴⁷ liefern können.

Nebenbestimmungen Nummer 2.2.4.6, Nummer 2.2.4.7 und Nummer 2.2.4.9

Nebenbestimmungen Nummer 2.2.4.6, Nummer 2.2.4.7 und Nummer 2.2.4.9 stellen sicher, dass die Messungen gemäß den Anforderungen von Nummer 5.3.2.2 TA Luft Novelle geplant und durchgeführt werden.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.8

Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.8 setzt die wesentlichen Anforderungen an die Auswahl von Messverfahren entsprechend Nummer 5.3.2.3 TA Luft Novelle um. Die Referenz von Anhang 5 bezieht sich auf die TA Luft Novelle.

⁴⁷ Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 17. Dezember 2010, ABl. L 334 vom 17.10.2010, S. 17

Nebenbestimmung Nummer 2.2.4.10

Die Forderung der Vorlage eines Messberichtes innerhalb von acht Wochen nach der Durchführung der Messung gemäß Nebenbestimmungen Nummer 2.2.4.10 basiert auf Nummer 5.3.2.4 TA Luft Novelle.

Nebenbestimmungen Nummer 2.2.4.11 und Nummer 2.2.4.12

Nebenbestimmungen Nummer 2.2.4.11 und Nummer 2.2.4.12 stellen auf Grundlage von Nummer 5.3.2.4 TA Luft Novelle klar, wann eine Emissionsbegrenzung sicher eingehalten ist und wann eine Überschreitung vorliegt.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.5.1

Für die Luftschadstoffe Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff, Formaldehyd und Stickoxide sind nach dem aktuellen Wortlaut der TA Luft Novelle keine kontinuierlichen Messungen auch bei einer Überschreitung der jeweiligen Massenstromschwelle vorgesehen. Damit würden die besonderen Regelungen nach Nummer 5.4.6.3 TA Luft Novelle die allgemeinen Regelungen für kontinuierliche Messungen nach Nummer 5.3.3 TA Luft (Novelle) aushebeln. Dies liegt nicht in der Intention des Gesetzgebers⁴⁸. Die Regelungen für kontinuierliche Messungen nach Nummer 5.3.3 TA Luft (Novelle) gelten daher auch für die unter Nummer 5.4.6.3 TA Luft Novelle geregelten Emissionsbegrenzungen.

Mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.5.1 werden auf Basis der Aussage des BMU und Nummer 5.3.3.1 TA Luft (Novelle) für die in der Nebenbestimmung genannten Luftschadstoffe kontinuierliche Messungen aufgrund der maximal zugelassenen Massenströme gefordert. Der Gesamtstaub-Massenstrom von 2,36 kg/h überschreitet die Schwelle nach Nummer 5.3.3.2 TA Luft (Novelle) für eine kontinuierliche qualitative Staubmessung von 1 kg/h (wobei ungeachtet dessen der Einsatz einer quantitativen Staubmessung empfohlen wird). Der Gesamtkohlenstoff-Massenstrom überschreitet mit 31,40 kg/h deutlich die Schwelle von 2,5 kg/h für eine kontinuierliche Messung nach Nummer 5.3.3.2 in Verbindung mit Nummer 5.2.5 TA Luft (Novelle). Der Formaldehyd-Massenstrom liegt auch für die niedrigste Emissionsbegrenzung von 10 mg/m³ bei einem Massenstrom von 1,57 kg/h und

⁴⁸ Auskunft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) über das Umweltbundesamt auf Nachfrage des Regierungspräsidiums Tübingen; ob allerdings eine Klarstellung in der TA Luft Novelle oder in der zugehörigen Begründung erfolgen wird, blieb offen.

befindet sich damit deutlich über der Schwelle von 0,06 kg/h für kontinuierliche Messungen nach Nummer 5.3.3.2 in Verbindung mit Nummer 5.2.7.1.1 TA Luft Novelle (Anwendung der sog. Fünffach-Regel). Der Stickstoff-Massenstrom von 39,25 kg/h liegt ebenfalls über der Schwelle von 30 kg/h für kontinuierliche Messungen nach Nummer 5.3.3.2 TA Luft (Novelle). Gleiches gilt für den Massenstrom von gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen der mit 1,57 kg/h über der Schwelle von 1,5 kg/h für kontinuierliche Messungen nach Nummer 5.3.3.2 TA Luft (Novelle) liegt. Auch Fluor und seine gasförmigen Verbindungen überschreiten mit 0,47 kg/h die Schwelle von 0,3 kg/h nach Nummer 5.3.3.2 TA Luft (Novelle). Der Massenstrom für den zusätzlich festgesetzten Luftschadstoff Ammoniak übersteigt mit 4,71 kg/h die Schwelle von 1,5 kg/h nach Nummer 5.3.3.2 TA Luft (Novelle).

Nebenbestimmung Nummer 2.2.5.2

Nebenbestimmung Nummer 2.2.5.2 setzt die Anforderungen von Nummer 5.3.3.3 TA Luft (Novelle) um. Erforderliche Betriebsparameter sind unter anderem Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck und Sauerstoffgehalt.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.5.3

Entsprechend der Stellungnahme einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle (Mitteilung M148179/NO₂, Müller-BBM, 12. Februar 2019) und auf Basis langjähriger Erfahrungen der Antragstellerin mit der bestehenden Anlage und anderen ähnlichen Anlagen ist eine kontinuierliche Emissionsüberwachung im Abgasstrom der Emissionsquelle E 1 nicht möglich.

Zur Ermittlung der Konzentrationen von gasförmigen Luftschadstoffen muss auf extraktive Messsysteme zurückgegriffen werden. Durch das übersättigte und stark mit anhaftenden organischen Bestandteilen belastete Abgas verkleben die Probenahmeverrichtungen, Leitungen zu den Messgeräten und Filter innerhalb kürzester Zeit. Des Weiteren werden trotz der Aufbereitung des Messgases auch die Analytoren verschmutzt. Daraus resultieren nicht nur ein hoher Wartungsaufwand mit entsprechenden Ausfallzeiten, sondern vor allem auch hohe Messunsicherheiten. Praxisversuche mit technischen Maßnahmen gegen die Verschmutzung/Ablagerungen zeigten bis jetzt nicht die nötige Wirkung.

Des Weiteren ist mit einer Strömungsfahnenbildung (d.h. einer inhomogenen Verteilung der Luftschadstoffe) zu rechnen. Eine repräsentative Probenahme an einem Punkt, wie für automatische Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung von Emissionen (AMS) erforderlich, ist somit nicht realisierbar.

In-Situ-Messungen für partikelförmige Luftschadstoffe (hier Gesamtstaub) im Abgasstrom sind ebenfalls nicht möglich. Optische Messverfahren werden durch den hohen Aerosolanteil im Abgas beeinträchtigt. Durch den Nasselektrofilter elektrisch geladene Partikel verhindern wiederum den Einsatz von triboelektrischen Messverfahren.

Die dargelegten Gründe sind plausibel und nachvollziehbar. Daher werden mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.5.3 kontinuierliche Messungen ausgesetzt und durch wiederkehrende Einzelmessungen ersetzt. Dies erfolgt unter der Bedingung, dass ein Nachweis erfolgt, dass keine geeignete Messtechnik zur Verfügung steht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass durch technische Fortschritte bei der Messtechnik eine Messung zukünftig möglich wird, weshalb der Nachweis periodisch zu wiederholen ist.

Eine reine theoretische Betrachtung ist dabei nicht ausreichend. Der Nachweis hat in der Praxis unter Einbeziehung von Herstellern von Messeinrichtungen und einer gemäß § 29b bekanntgegebenen Messstelle zu erfolgen. Der Nachweis kann systematisch abgestuft erfolgen. Wird beispielsweise nachgewiesen, dass keine geeignete extraktive Probenahmevorrichtung verfügbar ist, ist der Nachweis für gasförmige Luftschadstoffe somit bereits erfolgt. Aufgrund der schnellen technischen Entwicklungszyklen ist eine Wiederholung des Nachweises alle zehn Jahre angemessen.

Basierend auf der vorliegenden Abgasbeschaffenheit schätzt die nach § 29b bekanntgegebene Messstelle in ihrer Stellungnahme ab, dass wiederkehrende Emissionsmessungen im Abstand von drei Monaten gegenüber dem Betrieb von kontinuierlichen Emissionsmesseinrichtungen die kostengünstigere Alternative darstellt. Somit stellen wiederkehrende Emissionsmessungen im Abstand von drei Monaten keine unverhältnismäßige Belastung dar und gewährleisten dennoch eine engmaschige Überwachung der Emissionen der Anlage durch die gegenüber der BVT-Schlussfolgerung 14 verdoppelte Überwachungshäufigkeit.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.5.4

Die Richtlinien über die Eignungsprüfung von Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen und zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen) konkretisieren die Vorgaben der Nummer 5.3.3 TA Luft (Novelle) zu kontinuierlichen Messungen. Der allgemeine Bezug auf die „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ ist der erforderlichen Aktualität und dem Umfang der dort getroffenen Regelungen geschuldet.

Nebenbestimmungen Nummer 2.2.5.5 bis Nummer 2.2.5.10

Die Festsetzungen der Nebenbestimmungen Nummer 2.2.5.5 bis Nummer 2.2.5.10 konkretisieren die Anforderungen nach Nummer 5.3.3.6 TA Luft (Novelle) an die Mess- und Auswerteeinrichtungen.

Nebenbestimmungen Nummer 2.2.5.11 bis Nummer 2.2.5.13 und Nummer 2.2.5.15

Mit Nebenbestimmungen Nummer 2.2.5.11 bis Nummer 2.2.5.13 und Nummer 2.2.5.15 werden die Vorgaben von Nummer 5.3.3.5 TA Luft hinsichtlich der Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse umgesetzt.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.5.14

Die Definition der Einhaltung von Emissionsbegrenzungen erfolgt mit Nummer 2.7 Buchstabe a) bb) TA Luft Novelle und wird mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.5.14 entsprechend festgesetzt.

Nebenbestimmungen Nummer 2.2.6

Die mit den Nebenbestimmungen Nummer 2.2.6 festgesetzten Staubminderungsmaßnahmen entsprechen einer guten Betriebspraxis nach BVT-Schlussfolgerungen 2 sowie 23 und werden auf Grundlage von Nummer 5.4.6.3 TA Luft Novelle gefordert.

Insbesondere durch die Abtrocknung von Oberflächen, beim Materialumschlag durch Entladen und Beschicken sowie durch Materialaufbruch während der Entnahme ist mit erhöhten Staubemissionen zu rechnen. Durch den Betrieb der Niedernebelungsanlagen können die Oberflächen zuverlässig feucht gehalten und die Staubemissionen minimiert werden.

Bei einer ausreichenden Materialfeuchte, insbesondere an der Haufwerkoberfläche, ist nur mit geringen Staubemissionen zu rechnen und eine zusätzliche Niedernebelung auch aus Energieeffizienzgründen nicht erforderlich. Fällt die Lufttemperatur unter 1 °C, ist ein Betrieb der Niedernebelungsanlage aufgrund der Schnee- und Eiseisbildung und einer drohenden Glatteisbildung auf dem Hallenboden nicht möglich.

Nebenbestimmungen Nummer 2.2.7

Die Festsetzungen in Bezug auf das Notstromaggregat unter Nebenbestimmung Nummer 2.2.7 ergeben sich aus den Anforderungen von Nummer 5.4.1.4.1.2a TA Luft Novelle.

Die unter der besonderen Regelung der TA Luft Novelle getroffenen Erleichterungen gelten nur für den Notantrieb. Entsprechend wurde der Einsatz des Notstromaggregates mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.7.1 als auch Nebenbestimmung Nummer 2.2.7.2 eingeschränkt. Die Beschränkung der Betriebszeit berücksichtigt die monatlichen Testläufe von ca. 30 Minuten.

Durch die Festsetzung von Emissionsbegrenzungen besteht grundsätzlich die Pflicht, Einzelmessungen nach Nummer 5.3.2.1 TA Luft (Novelle) durchführen zu lassen. Aufgrund des zeitlich geringen Umfangs des Betriebs, ist die Forderung von regelmäßig wiederkehrenden Einzelmessungen unverhältnismäßig und wird unter Vorbehalt (Nebenbestimmung Nummer 2.2.7.6) durch einen vereinfachten Nachweis (Nebenbestimmung Nummer 2.2.7.5) ersetzt.

Nebenbestimmungen Nummer 2.2.8

Insbesondere das Trocknen von Holzspänen ist mit Geruchsemissionen verbunden. Für die bestehende Anlage ist im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Ravensburg vom 3. August 2006 (Az. IGnö/0014/06/106.11) eine Emissionsbegrenzung für Gerüche von 2.275 Geruchseinheiten/m³ festgesetzt.

Im Rahmen der Aussetzung der Emissionsbegrenzung für Geruchsstoffe in der Trocknerabluft (Emissionsquelle E 1) vom 12. Juni 2014 (AZ. 54.3-3/Im/Pfleiderer/Thema Geruch) wurde durch eine Ausbreitungsrechnung (Bericht Nr. M111827/01, Müller-BBM, 8. November 2013) nachgewiesen, dass die nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) geforderte Geruchsimmissionsbeschränkung von zehn Prozent der Geruchsstunden an den Jahresstunden eingehalten werden kann. Berücksichtigt wurden hierbei ausschließlich die Emissionen der Spänetrockner.

Das ReFo-Plan-Projekt „Emissions- und Immissionsmessungen von Gerüchen in einer Anlage der Holzwerkstoffindustrie“⁴⁹ hat gezeigt, dass auch die gefassten und diffusen Quellen von nicht thermisch behandeltem Holz einen relevanten Beitrag zu den Geruchsimmissionen im Anlagenumfeld liefern können.

Des Weiteren wurde eine geringe Reproduzierbarkeit von Messergebnissen bei Emissionsquellen mit thermischer Einwirkung auf die Holzspäne festgestellt. Ferner zeigte sich, dass die Höhe der gemessenen Geruchsemissionen nicht zwingend direkt proportional zur Höhe der Geruchsimmissionshäufigkeit im Anlagenumfeld ist.

Als Fazit wird die immissionsseitige Überprüfung als besser geeignete Lösung zur Abbildung der tatsächlichen Geruchssituation gegenüber der Einhaltung von Geruchsemissionswerten an Einzelquellen angesehen. Die erforderliche Bestimmung der Geruchsstundenhäufigkeiten konnte, auf Basis der Erfahrungen der untersuchten Anlage für den Anlagentyp der Holzwerkstoffe, sachgerecht sowohl rechnerisch (Emissionsmessungen in Verbindung mit Ausbreitungsrechnung) als auch messtechnisch (Rasterbegehung) ermittelt werden.

Dem Antrag auf Verzicht der Festsetzung einer Geruchsemissionsbegrenzung kann nicht gefolgt werden. Aufgrund der geringen Reproduzierbarkeit der Messwerte und der eingeschränkten Immissionsrelevanz bei Überschreitungen der Emissionswerte wird für Gerüche anstelle der Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf die Betrachtung der Immissionsbelastung abgestellt.

⁴⁹ Texte 61/2018; Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Forschungskennzahl 3715 51 307 0 UBA-FB 002649; „Emissions- und Immissionsmessungen von Gerüchen in einer Anlage der Holzwerkstoffindustrie“ – Abschlussbericht; August 2018; ISSN 1862-4359

Durch die neue Anlagentechnik werden unkontrollierte Temperaturspitzen, die zu einer Übertrocknung der Holzspäne führen, vermieden. Eine effizientere Trocknung ermöglicht es insgesamt ein niedrigeres Temperaturniveau als bei den bisherigen Trocknern zu fahren. Im Ergebnis ist eine schonendere und geruchsärmere Trocknung im Vergleich zum Bestand zu erwarten.

Die bestehenden Abgasreinigungseinrichtungen (Ascheabscheider-Zyklone und Nasselektrofilter) entsprechen nach BVT-Schlussfolgerung 17 dem Stand der Technik. Alternative Abgasreinigungseinrichtungen, wie zum Beispiel eine thermische Nachverbrennung, sind aufgrund des hohen Volumensstroms technisch nur aufwändig realisierbar und erfordern wegen des hohen Feuchtegehalts im Abgas einen erheblichen Energieeinsatz.

Gemäß BVT-Schlussfolgerung 9 entspricht das von der Antragstellerin praktizierte Geruchsmanagement (vgl. Seite 5 der Stellungnahme vom 15. Februar 2019) dem Stand der Technik zur Geruchsminderung.

Eine mögliche Belästigungswirkung kann nicht nur an Geruchsimmissionskonzentrationen festgemacht werden. Die Qualität („es riecht nach ...“), die Intensität (stark/schwach), die Hedonik (angenehm, neutral oder unangenehm), die zeitliche Verteilung einschließlich dem Rhythmus und die Nutzung des betroffenen Gebietes sind bei der Wirkung von Gerüchen mit zu berücksichtigen. Beispielsweise wird der Geruch von naturbelassenem Holz von den meisten Menschen als angenehm empfunden und mit dem Geruchseindruck von Wäldern assoziiert.

Unter Einbezug der vorstehenden Argumente erfolgte die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Nummer 2.2.8.

Die Forderung einer Ausbreitungsrechnung zur Bestimmung der Gesamtbelastung der Geruchimmissionen mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.8.1 orientiert sich an Nummer 4.2 des Anhangs 7 der TA Luft Novelle.

Als Vorbelastung sind dabei insbesondere die weiteren Anlagen auf dem Betriebsgelände, die nicht Gegenstand dieser Genehmigung sind, zu berücksichtigen. Die Einschätzung, ob weitere Anlagen/Geruchsquellen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der Anlage der Antragstellerin als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, obliegt dem Gutachter und ist schriftlich darzulegen sowie mit dem Regierungspräsidium Tübingen im Voraus abzustimmen.

Soweit aus gutachterlicher Sicht die Übertragbarkeit von Messwerten aus dem ReFo-Plan-Projekt für den Standort Leutkirch gegeben ist, kann mit schriftlicher Begründung im Gutachten auf diese Messwerte zurückgegriffen werden. Die Geruchsemissionen der Emissionsquelle E 1 sind in jedem Fall messtechnisch zu erfassen.

Bei der Berechnung sind die Ergebnisse des ReFo-Plan-Projekts, insbesondere zu den Anforderungen an die gewählte Qualitätsstufe, zu beachten.

Der Zeitpunkt für die Vorlage der Ergebnisse ergibt sich aus dem spätesten Zeitpunkt für die Durchführung der Geruchemissionsmessung nach Nebenbestimmung Nummer 2.2.8.3 unter Hinzurechnung eines angemessenen Zeitraums für die Berechnungen und Auswertungen von drei Monaten.

Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der rechnerisch ermittelten Gesamtbelastung nach Nebenbestimmung Nummer 2.2.8.2 dient der Validierung und erfolgt in Anlehnung an Nummer 4.3 des Anhangs 7 der TA Luft Novelle. Die Frist zu Vorlage der Ergebnisse ergibt sich aus dem Zeitpunkt der spätesten Vorlage der berechneten Ergebnisse unter Hinzurechnung der Durchführungsdauer einer Geruchsimmissionsmessung von zwölf Monaten sowie eines angemessenen Zeitraums für die Auswertung von drei Monaten.

Die Methodik der Geruchsimmissionsmessung kann die Ergebnisse der rechnerisch ermittelten Gesamtbelastung miteinbeziehen und der räumliche Untersuchungsumfang auf repräsentative und besonders stark beaufschlagte Immissionspunkte reduziert werden. Abweichungen von den geltenden Normen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu begründen.

Die Festsetzung von wiederkehrenden Geruchsemissionsmessungen im Abgasstrom der Emissionsquelle E 1 erfolgt mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.8.3 entsprechend dem Antrag und der bestehenden Genehmigung.

Geruchsemissionen sind in europäischen Geruchseinheiten nach DIN EN 13725 anzugeben, wobei die Geruchsstoffkonzentration gemäß Nummer 2.5 Buchstabe e) der TA Luft Novelle definiert ist als die Anzahl von europäischen Geruchseinheiten in einem Kubikmeter Gas bezogen auf das Volumen von Abgas bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehalte an Wasserdampf.

Die Meldepflicht gemäß Nebenbestimmung Nummer 2.2.8.4 wird entsprechend dem Antrag in Übereinstimmung mit den Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 BImSchG festgesetzt.

Die unter Nummer 2.2.8 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen (Erstellung einer Ausbreitungsrechnung, messtechnische Überprüfung der realen Immissionen) stellen die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Gerüche sicher.

3.2.2.2.7 Nebenbestimmungen Immissionsschutz – Lärm

Insbesondere aufgrund der Gemengelage kommt der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche eine besondere Bedeutung zu.

Nebenbestimmung Nummer 2.3.1

Die Festsetzung der Immissionswerte erfolgt aufgrund der bauplanungsrechtlich zulässigen und tatsächlichen Nutzung an den maßgeblichen Einwirkorten gemäß Nummer 6.1 TA Lärm⁵⁰. An den Immissionsorten IO 4 (tags/nachts), IO 5 (nachts) und IO 8 (nachts) wurden, aufgrund der vorliegenden Gemengelage, in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgeheimigung des Landratsamtes Ravensburg vom 29. Dezember 2004 (Az. I Gnö/0006/04/106.11) Zwischenwerte nach Nummer 6.7 TA Lärm festgesetzt.

Abweichend zu den aufgeführten Immissionswerten dürfen gemäß Nummer 3.2.1 Absatz 3 Satz 1 TA Lärm an den Immissionsorten IO 4 (tags), IP 7 (tags), IP 6 (nachts), IO 9 (nachts) und IP 8 (nachts) die Immissionswerte um bis zu 1 dB(A) überschritten werden. Der Stand der Technik wird mit den geplanten Änderungen durch zahlreiche technische Maßnahmen (u.a. Bau einer Lärmschutzwand, schalltechnisch optimierte Ausrichtung von Gebäuden zur Abschirmung, Schalldämmmaßnahmen an Einzelaggregaten und Rohrleitungen, Vermeidung von nächtlichem Fahrverkehr durch die Erhöhung von Lagerkapazitäten) und organisatorische Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkung entlang der Eschach, Verzicht auf akustische

⁵⁰ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Rückfahrwarngeräte) umgesetzt. Weitergehende Lärminderungsmaßnahmen sind nur mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand zu realisieren und rechtfertigen daher die Inanspruchnahme der Regelung nach Nummer 3.2.1 Absatz 3 Satz 1 TA Lärm.

Nach Abschluss des Verfahrens werden das Landratsamt Ravensburg (als untere Immissionsschutzbehörde) und die Stadt Leutkirch im Allgäu (als untere Baurechtsbehörde) darüber informiert, dass durch die Firma Pfeleiderer Leutkirch GmbH die Regelung nach Nummer 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm in Anspruch genommen wird und dass für Betriebe, die auf die Immissionsorte IO 4 (tags), IP 7 (tags), IP 6 (nachts), IO 9 (nachts) und IP 8 (nachts) einwirken, eine Inanspruchnahme der Regelung nicht mehr möglich ist.

Nebenbestimmung Nummer 2.3.2

Die Festsetzung der Immissionswerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen erfolgt analog zu Nebenbestimmung Nummer 2.3.2 in Übereinstimmung mit Nummer 6.1 TA Lärm.

Nebenbestimmungen Nummer 2.3.3 und Nummer 2.3.4

Die Festsetzung der maximal zulässigen Immissionsbeiträge an den maßgeblichen Einwirkorten für die gesamte Spanplattenproduktionsanlage anhand der Zusatzbelastung im Sinne von Nummer 2.4 TA Lärm ist im vorliegenden Fall aufgrund des gewählten Ermittlungsansatzes der schalltechnischen Untersuchung nicht möglich. Die alternative Bezugnahme auf die Lärmemissionen der neu hinzukommenden und geänderten Anlagenbereiche stellt dennoch die Einhaltung der maximal ermittelten Lärmbelastung sicher.

Erfahrungsgemäß ergeben sich mit der Realisierung eines Vorhabens kleinere Veränderungen hinsichtlich der Schalleistungspegel einzelner Quellen. Dem Rechnung tragend, wird eine Flexibilisierung zugelassen, sofern die Immissionsbeiträge an den maßgeblichen Einwirkorten unverändert bleiben.

Nebenbestimmung Nummer 2.3.5

In den im Antrag enthaltenen schalltechnischen Untersuchungen werden technische und organisatorische Maßnahmen bei der Ermittlung der Beurteilungspegel berücksichtigt. Nebenbestimmung Nummer 2.3.5 stellt sicher, dass die vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft umgesetzt und damit die Genehmigungsvoraussetzungen gewährleistet werden.

Nebenbestimmungen Nummer 2.3.6 bis Nummer 2.3.9

Die festgesetzten Messungen dienen der Prüfung, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung errichtet worden ist. Gemäß dem Antrag werden einige der Maßnahmen, die Gegenstand des Antrags sind, erst später realisiert. Dies wird in den Messverpflichtungen entsprechend berücksichtigt. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass zu keinem Zeitpunkt die zulässigen Immissionswerte an den Einwirkorten überschritten werden.

Der Messabschlag nach Nummer 6.9 TA Lärm wird ausschließlich von der zuständigen Behörde vorgenommen. Im vorliegenden Fall ist kein Messabschlag anzuwenden (vergleiche auch LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm).

Die Festsetzung von wiederkehrenden Schallimmissionsmessungen ist angesichts der Ausschöpfung der Immissionswerte an der Mehrheit der maßgeblichen Immissionsorte gerechtfertigt und verhältnismäßig. Die Forderung entspricht darüber hinaus dem Stand der Technik gemäß BVT-Schlussfolgerung 4.

Nebenbestimmung Nummer 2.3.10

Die Forderung, messtechnisch erfasste Schalleistungspegel von Einzelquellen in einem Lärmkataster zu erfassen, entspricht gemäß BVT-Schlussfolgerung 4 dem Stand der Technik.

Nebenbestimmungen Nummer 2.3.12 und Nummer 2.3.13

Mit den Festsetzungen wird die dauerhafte Wirksamkeit der Schallschutzwand als Lärminderungsmaßnahme sichergestellt.

Nebenbestimmungen Nummer 2.3.14

In der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr. 00.1852-b33, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 17. Mai 2018) werden die Lärmimmissionen während der Bauphase gemäß der AVV Baulärm⁵¹ bewertet. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nummer 2.3.14.1 bis Nummer 2.3.14.3 werden gemäß der schalltechnischen Untersuchung die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten.

3.2.2.2.8 Ausgangszustandsbericht

Die untere Bodenschutzbehörde wurde zur Relevanzprüfung einer Erstellung eines Ausgangszustandsberichts gehört. Die Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes wurden in eigener Zuständigkeit geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass durch die bestehende Anlage als auch durch die geänderte Anlage eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch gefährliche Stoffe aufgrund der getroffenen Schutzvorkehrungen, insbesondere aufgrund der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁵² (AwSV), ausgeschlossen ist. Ein Ausgangszustandsbericht war nicht erforderlich. Die Beurteilung erfolgte auf Basis der „Prüfung des Erfordernisses für einen Bericht über den Ausgangszustand“ für die bestehende Anlage zuletzt geändert am 15. Mai 2018 und deren Fortschreibung für die geänderte Anlage vom 8. Februar 2018.

3.2.2.2.9 Nebenbestimmungen – Bodenschutz und Altlasten

Die untere Bodenschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat, unter der Bedingung der Aufnahme der unter 2.4 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen, keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich der im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) des Landratsamtes dokumentierten Verdachtsfläche „Fa.

⁵¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen vom 19. August 1970

⁵² Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

Thermopal“ (Flächennummer 2046). Vor diesem Hintergrund wurde die Änderungsgenehmigung mit den Nebenbestimmungen Nummer 2.4 verbunden. Insbesondere sind die Begleitung der Baumaßnahmen durch einen Fachbauleiter Altlasten sowie die Baufreigabe nach Vorlage und Anerkennung durch eine Fachbauleitererklärung erforderlich.

3.2.2.2.10 Nebenbestimmungen – Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Die Belange der höheren Wasserbehörde wurden in eigener Zuständigkeit geprüft. Das Vorhaben ist aus Sicht des Grundwasserschutzes genehmigungsfähig.

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden. Gewerbliches Abwasser fällt keines an.

Der Vorhabenstandort liegt in einem Überschwemmungsgebiet des Gewässers Eschach und ist gegen ein hundertjährliches Hochwasser HQ_{100} gesichert. Bei einem extremen Hochwasser HQ_{extrem} ist eine partielle Überflutung des Werksgeländes möglich. Dies wurde bei der Anlagenplanung u.a. durch höherliegende Fundamente berücksichtigt. Zudem liegt der Vorhabenstandort in Zone III B des Wasserschutzgebiets „Leutkircher Heide“, festgesetzt mit Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg vom 9. Dezember 2005. Dem Vorhaben stehen keine Regelungen der Schutzgebietsverordnung entgegen. In Schutzzone III B sind keine besonderen Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu stellen, d.h. es gelten die „Normalanforderungen“ der AwSV.

Die Festsetzungen unter Nummer 2.5 ergeben sich aufgrund des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Bei vollständiger Berücksichtigung der Vorgaben aus der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros für Gewässerschutz und Anlagensicherheit Dipl.-Ing. (FH) Lothar Krug vom 8. Februar 2018 in der Fassung vom 17. April 2018 werden die Anforderungen der AwSV durch die geänderte Heizölversorgung des neuen Heißgaserzeugers und die Produktumbelegung der Lagertanks Nummer 1 (LK-07/HVA-002, vormals Kesselspeisewasser, neu Ammoniumnitrat) und Nummer 2 (LK-07/HVA-003, vormals

Heizöl schwer, neu Leim) einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen eingehalten. Gleiches gilt für die neue Trafostation, die neuen Hydraulikanlagen und die neue Thermoölpumpenstation.

Die vorhandenen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind gemäß der gutachterlichen Stellungnahme des AwSV-Sachverständigen und der Stellungnahme der Wurm SAFEPLAN GmbH vom 7. Februar 2018 auch nach der Anlagenänderung ausreichend. Insbesondere sind die Bodenflächen im Umfeld der Anlage versiegelt und werden in den Hauptabwasserkanal entwässert. Der Hauptabwasserkanal ist an der Einmündung in das öffentliche Kanalnetz absperrbar und kann zum Rückhalt von Löschwasser genutzt werden.

3.2.2.2.11 Nebenbestimmungen – Arbeitsschutz

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sicherzustellen. Die Antragsunterlagen wurden vom Regierungspräsidium Tübingen, als höhere Arbeitsschutzbehörde, überprüft.

Die Nebenbestimmungen unter Nummer 2.6 dieser Entscheidung stellen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Arbeitsschutzes her. Diese basieren im Wesentlichen auf dem ArbSchG⁵³, der BetrSichV und der ArbStättV⁵⁴ in Verbindung mit den Unfallverhütungsvorschriften. Die Arbeitsplatzmessungen zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte im Sinne von Nummer 2.6.1.9 und 2.6.1.10 dieser Entscheidung können auch durch die „Zentrale Analytik“ der Antragstellerin durchgeführt werden.

3.2.2.2.12 Nebenbestimmungen – Baurecht

Die untere Baurechtsbehörde, die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu wurde am Verfahren mehrfach beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Nach der Stellungnahme der Stadt bestehen keine Bedenken gegen

⁵³ Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

⁵⁴ Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

das Vorhaben. Die geforderten Auflagen werden als Nebenbestimmungen entsprechend berücksichtigt.

Das geplante Vorhaben unterliegt einer Genehmigungspflicht gemäß § 49 LBO. Die Baugenehmigung nach § 58 Absatz 1 LBO wird von dieser Entscheidung miteingeschlossen. Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 des Baugesetzbuches (BauGB)⁵⁵ (sog. unbeplanter Innenbereich). Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren, von industrieller Nutzung geprägten, Umgebung im Sinne von § 34 Absatz 1 BauGB ein, die Erschließung ist gesichert. Die Stadt Leutkirch im Allgäu ist eine Gemeinde, die zugleich untere Baurechtsbehörde ist. Der Anwendungsbereich des § 36 BauGB ist damit nicht eröffnet.⁵⁶

3.2.2.2.13 Nebenbestimmungen – Naturschutz

Die untere und die höhere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt. Vorbehaltlich der Einhaltung der oben genannten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nach Nummer 2.5 sind als Minimierungsmaßnahme erforderlich, um das Risiko einer Brutaufgabe bzw. das Nichtzustandekommen einer Brut der Saatkrähenkolonie auszuschließen, die sich in der Nähe des geplanten Vorhabens dauerhaft niedergelassen hat.

3.2.3 Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.12 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von **(nicht veröffentlicht)** festgesetzt.

⁵⁵ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

⁵⁶ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.03.2012 – 1 S 3326/11

Diese Gebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung (inklusive Gebühr für die unselbständige Vorprüfung des Einzelfalls) sowie einer Gebühr für die miteingeschlossene Baugenehmigung und der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung.

Als Antragstellerin hat die Pfeleiderer Leutkirch GmbH gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG)⁵⁷ die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des LGebG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM)⁵⁸ und den Nummern 8.4.1, 8.8.2 in Verbindung mit der Nummer 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM. Zu Grunde gelegt wurden Investitionskosten in Höhe von (nicht veröffentlicht) (nicht veröffentlicht).

Gemäß der Anmerkung zu den Nummern 8.1.1, 8.2.1, 8.3, 8.4.1, 8.4.2, 8.4.4, 8.4.5, 8.5 bis 8.8 und 8.10 der Anlage zur GebVO UM kann die jeweilige Gebühr in schwieriger zu bearbeitenden Fällen bis auf das Dreifache erhöht werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich im Vergleich zu einem durchschnittlichen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren um einen besonders schwierig zu bearbeitenden Fall, der durch zahlreiche Beratungsgespräche und Abstimmungen, aber auch hinsichtlich der vorzeitigen Zulassungen des vorzeitigen Beginns deutlich von anderen, im Verfahren ohne Öffentlichkeit zu genehmigenden Vorhaben, abweicht. Die Erhöhung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr auf das 2,5-fache ist daher verhältnismäßig.

Die Gebühr für die miteingeschlossene wasserrechtliche Eignungsfeststellung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des LGebG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der GebVO UM und der Nummer 13.6.1 des GebVerz UM. Die Rahmengebühr liegt bei 50,00 € bis 10.000,00 €. Die Festsetzung der Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) steht in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Verwaltungsaufwand, aber auch dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin an der Eignungsfeststellung.

⁵⁷ Landesgebührengesetz für das Land Baden-Württemberg (LGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199).

⁵⁸ Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 2018 (GBl. Nr. 6, S. 115).

Die Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Gebühr beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM)⁵⁹ in Verbindung mit Nummer 11.1.1 der Anlage 1 des Gebührenverzeichnisses hierzu. Zu Grunde gelegt wurden Baukosten in Höhe von (nicht veröffentlicht).

Die Gesamtgebühr berechnet sich wie folgt:

	Gegenstand		
1a)	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG	[(nicht veröffentlicht)]	
1b)	Erhöhung der Gebühr aus Nummer 1	Gebühr aus vorstehender Nummer 1 x 2,5	(nicht veröffentlicht)
2	Baugenehmigung gemäß § 58 LBO	Gebühr aus vorstehender Nummer 1 x 2,5	(nicht veröffentlicht)
3	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG	Gebühr aus vorstehender Nummer 1 x 2,5	(nicht veröffentlicht)
	Gesamtgebühr in €:		(nicht veröffentlicht)

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

⁵⁹ Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 20. Oktober 2006 (BGI. Nr. 13, S. 322) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBl. Nr. 22, S. 1562).

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

(nicht veröffentlicht)
Leiter Referat 54.3 -

5 Hinweise

5.1 Immissionsschutz

- 5.1.1 Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
- 5.1.2 Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
- 5.1.3 Der Erlass nachträglicher Auflagen und Anordnungen bleibt vorbehalten (§ 17 BImSchG).
- 5.1.4 Die Außerbetriebnahme der bestehenden Spänetrockner (mit Heißgas erzeuger) bedarf einer separaten Anzeige nach § 15 Absatz 1 BImSchG. Der Anzeige sind nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG Unterlagen beizufügen. Die Unterlagen sind spätestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, beim Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.
- 5.1.5 Mit ihrer Bekanntgabe ersetzt diese Entscheidung die Zulassungen des vorzeitigen Beginns.
- 5.1.6 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

5.2 TEHG – Vorhabensbedingte Änderungen der CO₂- Emissionen

Die Antragstellerin ist gemäß Art. 15 der Monitoring Verordnung (Verordnung 601/2012/EU; MVO) verpflichtet, das bestehende Monitoring Konzept an die geänderte Anlage anzupassen und dies unverzüglich der DEHSt anzuzeigen. Die Genehmigung des angepassten Monitoringkonzeptes erfolgt durch die DEHSt.

5.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen des § 62 WHG und der AwSV, insbesondere die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV, umzusetzen.

5.4 Bodenschutz

Bezüglich der Anforderungen, die sich aus dem Bodenschutzrecht ergeben, wird auf das Merkblatt „Bodenschutz beim Bauen“ verwiesen. Die darin genannten Punkte sind zu prüfen und ggf. umzusetzen. Das Merkblatt ist unter folgender Internetseite abrufbar: <https://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf>

5.5 Arbeitsschutz

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung⁶⁰ und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes⁶¹ zu beachten.

5.6 Baurecht

- 5.6.1 Diese Entscheidung ersetzt nicht eine eventuell fehlende privatrechtliche Befugnis zum Bauen.
- 5.6.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn von der unteren Baurechtsbehörde der Baufreigabebeschein/Teilbaufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt worden ist (§ 59 Absatz 1 LBO). Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) kann erst ausgehändigt werden, wenn die Prüfung der statischen Berechnung abgeschlossen ist (§ 59 LBO).
- 5.6.3 Das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit ist zu beachten. Sowohl Auftraggeber, als auch Auftragnehmer können bei Zuwiderhandlung mit Geldbußen bis zu 51.000,00 €, in schweren Fällen auch darüber, bestraft werden.
- 5.6.4 Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden können. Die

⁶⁰ Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I. Nr. 54, S. 2549).

⁶¹ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836).

Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

- 5.6.5 Diese Entscheidung (insbesondere vorstehende Auflagen und Hinweise) sind dem Bauleiter und den bauausführenden Handwerkern vor Beginn der Bauarbeiten zur Kenntnis zu bringen.
- 5.6.6 Die Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse eines Baugrundgutachtens wird empfohlen.
- 5.6.7 Der Antragsteller haftet für alle Schäden und Schadenersatzforderungen, die durch Bau und Betrieb des beantragten Anschlusses und der durch den Bauherrn in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen entstanden sind.
- 5.6.8 Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet bei der unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet, in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert oder abgebrochen worden ist (§ 18 Absatz 2 Nr. 2 VermG). Darüber hinaus sind auch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure befugt, Gebäude von Amts wegen für das Liegenschaftskataster aufzunehmen (§ 12 Absatz 2 VermG). Die hier anfallenden Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- 5.6.9 Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten des Fundamentierers in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Es wird deshalb empfohlen vor Beginn der Bauausführungen mit dem zuständigen Elektrizitätswerk Rücksprache zu halten.
- 5.6.10 Die nach dieser Entscheidung erforderlichen Kfz-Stellplätze müssen bei der Schlussabnahme hergestellt sein.

5.7 Brandschutz

- 5.7.1 Ergänzende Forderungen sind im Rahmen der Projektbetreuung auf Grundlage der VwV-Brandschutzprüfung möglich.

5.7.2 Die Brandschutz-Richtblätter des Landkreises Ravensburg stehen zum Download unter www.landkreis-ravensburg.de/bks bereit.

5.8 Straßenrecht

Diese Entscheidung berechtigt nicht zur Straßensperrung oder Verkehrsleitung; diese muss rechtzeitig beim Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu beantragt werden.

5.9 Gebühr

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

6 Antragsunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde: Der Antrag vom 16. Februar 2018 sowie ergänzende Unterlagen mit letzter Änderung vom 16. April 2019.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus (vier Aktenordnern) mit folgendem Inhalt:

Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
Ordner 1	
1. Antrag auf immissionschutzr. Änderung § 16(2) BImSchG	
Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsantrag Stand 08.2018	67
Ergänzung zum Antrag auf Änderungsgenehmigung für die Rohspanplattenfertigung Werkentwicklung Pfeleiderer Leutkirch GmbH – Gegenstand der Antragsergänzung: Installation eines Notstromaggregats, Stand 12.04.2019	11
Detaillierte Stellungnahme zu den Nebenbestimmungen Projekt „Werkentwicklung“, Stand 15.02.2019	5
Formblatt 1.1, Antrag	1
Formblatt 1.2, Antrag	2
Topografische Karte	1
2. Plandarstellung	
Werksübersichtsplan Projektnr: 37220, Stand 07.05.2018	1
Werksübersichtsplan Maschinenaufstellplan Projektnr: 37220, Stand 07.05.2018	1
Werksübersichtsplan Maschinenaufstellplan Projektnr: 37220 Stand 07.05.2018	1
Planausschnitt 1 Maschinenaufstellplan Projektnr: 37220 Stand 07.05.2018	1
Planausschnitt 2 Maschinenaufstellplan Projektnr: 37220 Stand 07.05.2018	1
Planausschnitt 3 Maschinenaufstellplan Projektnr: 37220 Stand 07.05.2018	1
Planausschnitt 4 Maschinenaufstellplan Projektnr: 37220 Stand 07.05.2018	1
Fließschema / 1, 102-SPA-SI.0012.00, Stand 08.2018	1
Fließschema / 2, 102-SPA-SI.0012.00, Stand 08.2018	1
Fließschema / 3, 102-SPA-SI.0012.00, Stand 08.2018	1
3. BImSch-Formblätter	
Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen	7

Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt-anzahl
Formblatt 2.2, Verfahren (Stoffübersicht)	3
Formblatt 2.3, Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	1
Formblatt 2.4, Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	1
Formblatt 2.5, Emissionen (Vorgänge)	2
Formblatt 2.6, Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	3
Formblatt 2.7, Emissionen (Quellenverzeichnis), Stand 11.2018	2
Antragsunterlagen, Baurechtliches Verfahren, Anlage 1, Formblatt 8, Arbeitsschutz	2
Gebäudeplan, 610h128.014.005.01	1
Aufstellung aller Produkte (SPW), Stand 08.2018	4
Formblatt 2.10, Störfall	1
Formblatt 2.11, Abfallverwertung	1
Formblatt 2.13, Brandschutz	1
Formblatt 2.14, Brandschutz	1
Formblatt 2.17, Arbeitsschutz	1
Formblatt 2.18, Wassergefährdende Stoffe	2
4. Sicherheitsdatenblätter A4	
Sicherheitsdatenblätter gemäß zu Formblatt 8	1
Sicherheitsdatenblatt, Produkt: Kaurit Leim 465 flüssig, Stand 07.01.2016	14
Sicherheitsdatenblatt, Produkt: Kaurit Leim 350S flüssig, Stand 07.01.2016	17
Sicherheitsdatenblatt, Produkt: Kaurit Leim 340S flüssig, Stand 07.01.2016	14
Sicherheitsdatenblatt, Klebeharz Melkol 410, Stand: 01.01.2017	7
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31, Primere 10H116, Stand 08.02.2017	11
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31, Primere 10F102, Stand 08.02.2017	11
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31, Primere 10F106, Stand 08.02.2017	9
Sicherheitsdatenblatt, Klebeharz Silekol 120, Stand: 01.01.2017	7
Sicherheitsdatenblatt, Klebeharz Silekol 123, Stand: 01.01.2017	9
Sicherheitsdatenblatt, Klebeharz Silekol 140, Stand: 01.01.2017	7
Sicherheitsdatenblatt, Polymeric Teal RX, Stand: 21.06.2016	8
Produktsicherheitsinformationsblatt, UREA 46N, Stand 20.08.2015	10
Sicherheitsdatenblatt, Dispers Schwarz 0076, Stand: 23.03.2018	14
Sicherheitsdatenblatt, Granulierter Harnstoff 46%, Stand: 01.01.2017	7
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31, HydroWax 550, Stand 24.11.2016	5

Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt- anzahl
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG und Nr. 1272/2008 für Ammoniumsulfat Industrial Grade, Stand 12.07.2017	11
Sicherheitsdatenblatt, Produkt: Härter G, Stand 01.2018	7
EG-Sicherheitsdatenblatt Produkt: Tectrol Terra Sägekettenöl, Stand 27.01.2015	6
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31, KAJO-Fortrenol 5095, Stand 24.19.2015	8
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG und 1272/2008/EU, Stand 01.03.2017	4
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31, VP 5033 DIV, Stand 15.03.2018	6
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EU, Produkt: VP-692/SPC, Stand: 01.03.2017	3
EG-Sicherheitsdatenblatt, Produkt: Mobiltherm 605, Stand 31.03.2017	14
Sicherheitsdatenblatt, Produkt: Viscogen KLK 25, Stand 06.10.2017	11
Sicherheitsdatenblatt, Produkt: CL-TEP 090, Stand: 26.01.2018	13
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EG, Anhang II, Produkt: Nitroverdünnung A1 5L	36
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EG Produkt: NOWA TANIN 10 L, Stand: 27.03.2017	20
EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006, Produkt: Tinte Schwarz	11
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EG, Produkt: Toluol AnanlaR, Stand: 16.01.2015	14
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EG, Produkt: Elektrolyt KCl 3 mol/l, Stand: 23.02.2018	8
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EG, Produkt: Pufferlösung pH 7.00, Stand 29.11.2017	8
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EG, Produkt: Pufferlösung pH 9.21, Stand 29.11.2017	9
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EG, Produkt: Performance Bio SW 68, Stand: 07.12.2017	16
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EG, Produkt: Heizöl, Stand: 01.02.2018	12
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EG, Produkt: Erdgas, Stand: 01.12.2016	16
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EG, Produkt: Heizöl EL, Stand: 26.01.2017	17
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EG, Produkt: Aral Diesel, stand: 11.07.2016	29
Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006 EG, Produkt: Diala S4 ZX-I	20
5. Funktionsbeschreibung Kamine	
Definition Normalbetrieb, Anfahren, Abfahren und Notbetrieb der Energieanlage, Stand 15.02.2019	2
6. Sicherheitsbegrenzung Rev. 03	
Limitierung der maximalen Feuerungsleistung, Stand: 09.08.2018	1
7. Beschreibung der Regelung von Trockner und Heißgaserzeuger	
1.08698 Pfeleiderer Steuerungsprinzip, Stand: 16.05.2018	5

Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
8. Vorprüfung AZB und Fortschreibung der Prüfung bzgl. der akt. Änderungen	
Grundlage zur Prüfung des Erfordernisses für einen Bericht über den Ausgangszustand, Stand 08.02.2018	11
Formularzusatz zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IERL, Stand: 01.08.2018	2
Formularzusatz zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IERL, Abfallaspekte, Stand: 01.08.2018	2
Erläuterung zu Tabelle 1	1
Fortschreibung der Prüfung des Erfordernisses für einen Bericht über den Ausgangszustand, Stand: 08.02.2018	7
Formularzusatz zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IERL, Werkentwicklung, Stand: 01.08.2018	2
Formularzusatz zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IERL, Werkentwicklung, Stand: 01.08.2018	3
9. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 30.01.2018, Gasthof Rad	27
Schwäbische Leutkirch, Stand: 14.05.2018	7
Ordner 2	
Inhaltsverzeichnis, Stand: 08.2018	9
1. G1 Emissionen	
Erneuerung Trockner mit Heißgaserzeuger und nebenanlagen der Pfeifederer Leutkirch GmbH, Bericht Nr. M140402/01, Stand: 31.07.2018	80
Müller-BBM, Problematik bei Emissionsmessungen am Spänetrockner Mitteilung M148179/N02, Stand 12.02.2019	12
2. G2 Schall Hauptgutachten	
Schalltechnische Planbeurteilung im Rahmen der Änderungsgenehmigung für die Rohspanplattenfertigung, Bericht: 00.1852-b32d, Stand: 28.11.2018	321
Bestätigung Arbeitszeiten, Stand: 29.08.2018	2
3. G3 Schall Baulärm	
Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm im Rahmen der Änderungsgenehmigung für die Rohspanplattenfertigung, Bericht: 00.1852-b33, Stand: 17.05.2018	31
4. G4 Schall Werksverkehr	
Schalltechnische Untersuchung zu den Veränderungen des Werks-/Lieferverkehrs im Zusammenhang mit dem Projekt „Werkentwicklung“, Bericht: 00.1852-b34a, Stand: 07.11.2018	107
5. Naturschutz Gutachten zu Saatkrähen	
Saatkrähengutachten zum geplanten Bau einer neuen Trocknungsanlage unweit der Saatkrähenkolonie an der Eschach, Stand: 07.02.2018	7
6. G6 AwSV	
Gutachterliche Stellungnahme zu wasserrechtlichen Aspekten (WHG/AwSV/TRwS) von geplanten Um- und Neubauten, Belegnummer: 2018AB007, Stand: 08.02.2018	10
Formular A, Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in BW nach § 40 AwSV, (Tanklager, HBV-Anlage)	6

Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt- anzahl
Formular B, Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in BW nach § 40 AwSV, (produzierendes Gewerbe)	1
Fließschema Beleimung, 1400-RFG-BEL-GMB-100, Anlage 1, Stand: 19.04.2018	1
Öllager, 1400-ISR-DHW-000, Anlage 2, Stand: 19.04.2018	1
Fließschema Öllager, 1400-ISR-DHW-SWL-100, Anlage 3, Stand:	1
Leimlager, 1400-RFG-BEL-000, Anlage 4, Stand: 19.11.2016	1
Inhaltsverzeichnis-Prüfberichte, Stand: 05.02.2018	3
Bauvorhaben Email vom 02.02.2018	1
7. G7 Vorprüfung UVP	
Angaben zur Vorprüfung gemäß § 9 (3) UVPG i.V. mit § 7 UVPG, Heißgaserzeuger als Anlage im Sinne der Nummer 8.2.2 der Anlage 1 UVPG, Stand: 27.07.2018	29
Ordner 3	
Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort Inhaltsübersicht, Stand: 08.2018	9
1. Bauantrag, Baubeschreibung, Technik	
Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Errichtung, Stand 07.05.2018	3
Baubeschreibung, Errichtung, Stand 07.05.2018	3
Baubeschreibung, Errichtung, Stand 07.05.2018	3
Benennung eines/einer Bauleiters/in bzw. Fachbauleiters/in, Bausache Produktionserweiterung, Stand 07.05.2018	2
Benennung eines/einer Bauleiters/in bzw. Fachbauleiters/in, Bausache Produktionserweiterung, Stand 07.05.2018	2
2. Statistik Behördenabstimmung	
Berechnung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Stand 07.05.2018	4
Statistik des Bauvorhabens, Identifikationsnr.: 4850027	2
Statistik des Bauvorhabens, Identifikationsnr.: 4849997	2
Antrag auf Vorabprüfung der bautechnischen Nachweise, Stand 30.01.2018	2
Notiz, Erstellung Heißgaserzeuger, Stand 31.01.2018	1
Stellungnahme Löschwasserrückhaltung, Kennnummer: 765, Stand 07.02.2018	2
Werksentwicklung Pfeleiderer, Maßnahme 1, Stand 26.01.2018	1
3. Lagepläne	
Lageplan, zeichnerischer Teil zum Bauantrag, Stand 07.05.2018	4
Lageplan, schriftlicher Teil, Anlage 5, Stand 07.05.2018	4
Werksübersichtsplan Projektnummer: 37220-000-4-lp-gelaende_Maschinenaufstellplan 2018-08-24, Stand 07.05.2018	2
Lageplan Entwässerung, Entwurfsplan, Anlage 1, Stand 07.05.2018	1

Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt- anzahl
4. begehbare Kanal	
Übersichtsplan Trockner, 37220-005-5-Übersicht_02, Stand 07.05.2018	1
Schnitte Versorgungskanal, 37220-005-5-GR Thermoölstation, Stand 07.05.2018	1
Rettungswege Kanalausstieg Querkanal, 37220-FWP-Versorgungsschacht-02, Stand 07.05.2018	1
Stellungnahme Brandschutz Versorgungskanal, , Stand 04.04.2018	1
Beurteilung Versorgungskanal, Stand 20.04.2018	3
5. Trockner	
Wood chip dryer, 17.10.01.000	1
Fundamenta Dryer	1
IC031068-Page 2	1
IC031068-Page 3	1
6. Messerringzerspaner	
Grundriss, Erweiterung Messerringzerspaner und 1 Filter, 37220-002-4-GR-Messerringzerspaner, Stand 07.05.2018	1
Ansichten, Schnitt, Erweiterung Messerringzerspaner und 1 Filter, 37220-002-4-SC-AN- Messerringzerspaner, Stand 07.05.2018	1
7. Brennmaterialhalle	
Grundriss, Brennmaterialbunker, 37220-004-5-GR Brennmaterialbunker, Stand 07.05.2018	1
Schnitte, Brennmaterialbunker, 37220-004-5- GR Brennmaterialbunker, Stand 07.05.2018	1
Ansichten, Brennmaterialbunker, 37220-005-5-GR Thermoölstation, Stand 07.05.2018	1
8. Thermoölpumpstation	
Grundriss, Thermalölpumpstation, 37220-005-5-GR Thermoölstation, Stand 07.05.2018	1
Schnitte, Thermalölpumpstation, 37220-005-5-GR Thermoölstation, Stand 07.05.2018	1
Ansichten, Thermalölpumpstation, 37220-005-5-GR Thermoölstation, Stand 07.05.2018	1
EG-Sicherheitsdatenblatt, Mobiltherm 605	14
9. Filter	
Ansicht, 3 Filter, 37220-003-004_drei-Filter, Stand 07.05.2018	1
10. Trafostation	
Trafostation, FU-STATION TYP W 8529, 7133-1, Stand 12.07.2017	2
11. Dosierbunker/ Schleifstaubsilo	
General Layout Nasspan Silo, SHS00030400, Stand 04.07.2018	1
Schleifstaubsilo komplett, SHS00034298, Stand 16.07.2018	1

Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
12. Schallschutzwand	
Grundriss, Ansicht, Schallschutzwand, 37220-005-5-Übersicht_01, Stand 28.08.2018	1
Ordner 4	
Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort Inhaltsübersicht, Stand: 08.2018	9
1. Bauantrag- Baubeschreibung, Lagerhallen	
Antrag auf Baugenehmigung, Errichtung, Stand 07.05.2018	3
Baubeschreibung, Stand 07.05.2018	3
2. Statistik	
Statistik der Baugenehmigungen BG, Identifikationsnr.: 4706037	4
Statistik der Baugenehmigungen BF, Identifikationsnr.: 4706037	2
Statistik der Baugenehmigungen BG, Identifikationsnr.: 4701807	4
Statistik der Baugenehmigungen BF, Identifikationsnr.: 4701807	2
3. Lageplan	
Lageplan, zeichnerischer Teil, Stand 07.05.2018	3
Lageplan schriftlicher Teil, Stand 07.05.2018	4
Lageplan, Neubau Halle 80 und 81 als Lagerhalle, 37220-001-4-gr-eg-Halle80-81, Stand 07.05.2018	1
Grundriss, Übersichtsplan, Neubau Halle 80 und 81 als Lagerhalle, 37220-001-4-gr-eg-Galle80-81, Stand 07.05.2018	1
Grundriss Halle 80, Neubau Halle 80 und 81, Stand 07.05.2018	1
Grundriss Halle 81, Neubau Halle 80 und 81, 37220-001-4-gr-eg-Galle80-81, Stand 07.05.2018	1
Schnitte/ Ansichten Halle 80, Neubau Halle 80 und 81, 37220-001-4-sc-quer-Halle80-81, Stand 07.05.2018	1
Schnitte/ Ansichten Halle 81, Neubau Halle 80 und 81, 37220-001-4-sc-quer-Halle80-81, Stand 07.05.2018	1
4. Brandschutz	
Notiz, Projekt 37220 Pfeleiderer, Stand 05.02.2018	1
Brandschutzkonzept, Neubau Hallen Nr. 80 und 81, Stand 07.05.2018	36
Löschwasserkonzept-Betriebsgelände, Stand 08.03.2004	19
Schnitt und Ansicht Halle 80, Brandschutzgutachten, 37220-gk-eg-02, Stand 07.05.2018	1
Schnitt und Ansicht Halle 81, Brandschutzgutachten, 37220-gk-eg-02, Stand 07.05.2018	1
Ansichten und Schnitt Halle 80, Brandschutzgutachten, 37220-gk-an-sc-02, Stand 07.05.2018	1
Ansichten und Schnitt Halle 81, Brandschutzgutachten, 37220-gk-an-sc-02, Stand 07.05.2018	1
Notiz vom 20.06.2018	1

Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt- anzahl
Ergänzung zum Brandschutzkonzept, Neubau Halle Nr. 81, 16.10.2018	6
Ergänzung zum Brandschutzkonzept, Rettungswege nach ASR A 2.3 07.05.2018	6